Balthasar Hubmaier.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

philosophischen Fakultät an der Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

WILHELM MAU

aus Boddin.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1912.

Auf Grund der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser am 15. Dezember 1911 die Doktorprüfung bestanden.
Referent: Herr Geh. Hofrat Professor Dr. Meinecke.

Mit Genehmigung der Fakultät erhalten die Dissertationsexemplare nur die Kapitel 1—2 der Promotionsschrift, welche vollständig in den „Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte", herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke (Berlin u. Leipzig, Verlag Dr. Walther Rothschild), erscheint.

Meinen lieben Eltern gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

1. Kapitel. Hubmaier bis zum offenen Anschluss an die Reformation. 5
Studienjahre. Hubmaier als Pfarrer an der Marienkirche zu Regensburg. Die Vertreibung der Juden. Hubmaier in Waldshut. Zweiter Aufenthalt in Regensburg und allmähliche Hinwendung zur Reformation. Rückkehr nach Waldshut. Die zweite Züricher Disputation.

2. Kapitel. Hubmaiers Tätigkeit in Waldshut nach dem offenen Bruch mit der alten Kirche 14
1. Reformatorisches Wirken bis zum Uebergang zum Täufertum und der Konflikt mit der Regierung. Zeitweiliger Aufenthalt in Schaffhausen. Erste Spuren des „göttlichen Rechts“ in Hubmaiers Schriften und Predigten. 2. Hubmaiers Anteilnahme am Bauernkrieg. Richtlinien seiner Agitation. Seine Ideen über die Obrigkeit und das Verhältnis des Christen zu ihr; bestimmender Einfluss Zwinglischer, nicht Münzerischer Gedanken. Die Autorschaft der 12 Artikel. Entwicklung Hubmaiers zum entschiedenen Revolutionär.

Exkurs I 81

„ **II** 83

„ **III** 85

Einleitung.

Das Täufertum, in der Fülle und Mannigfaltigkeit der Persönlichkeiten und Ideen, die es in sich schliesst, bedarf zur Erfassung seines ganzen Reichtums an individuellem Leben und zur Erkenntnis seiner Grundzüge in besonderem Masse der Einzelforschung. Mit der vorliegenden Monographie betreten wir kein Neuland. Es liegen bereits mehrere Biographien über Hubmaier vor. Der erste wissenschaftlich bedeutende Versuch, Schreibers gewandte und lebendig geschriebene Darstellung,[1]) ist leider nicht vollendet. Auch blieb dem Verfasser, der einen grossen Teil der Schriften Hubmaiers nicht einsehen konnte, die Erkenntnis von dessen tieferen Motiven und letzten Zielen versagt. Die in tschechischer Sprache von Hoscheck verfasste Lebensbeschreibung (1867) war mir auch in der englischen Uebersetzung unzugänglich. Doch dürften die wissenschaftlichen Resultate durch die beiden folgenden Biographen Hubmaiers, die sie benutzen konnten, sichergestellt sein. Von diesen ist Loserths Arbeit, „Dr. Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, 1893", in der von Becks gesammeltes Material verarbeitet ist, dankenswert durch die Masse des Stoffes, die hier gebracht wird. Doch fehlt es fast ganz an einer Analyse der Hubmaierschen Ideen und ihrer zeitgeschichtlichen Verknüpfung, sowie an biographischer

[1]) Hubmaier, der Stifter der Wiedertäufer auf dem Schwarzwalde, Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland 1839/40.

Vertiefung. Der Monographie Vedders,[1]) die sich meist eng an Loserths Darstellung anschliesst, gelingt die Beseitigung der Mängel nur zum Teil; das Bild von Hubmaiers Persönlichkeit und seinem Wirken wird einigermassen verzeichnet dadurch, dass Vedder ihn fast ausschliesslich als Vorkämpfer religiöser und kirchlicher Bewegungen darstellt, seine politische Tätigkeit im Bauernkrieg und deren historische Bedeutung nahezu ganz ausser acht lässt. Eine gute Zusammenfassung der aus Loserths Buch zu schöpfenden Resultate gibt der Artikel Heglers über Hubmaier in der Realenzyklopädie für protestantische Theologie Herzog-Hauck 8,148.

In dem über die früheren Arbeiten Gesagten sind die Momente bereits angedeutet, die einer neuen Darstellung wissenschaftliche Berechtigung geben und ihr zugleich ihre wesentlichsten Aufgaben stellen: Hubmaier gilt als eine der hervorragendsten Persönlichkeiten des Täufertums; eine genauere Untersuchung der in seinen zahlreichen Schriften entwickelten Ideen erschien daher nützlich als Beitrag zur Erkenntnis der in ihrer historischen Bedeutung so heftig umstrittenen täuferischen Bewegung. Des weiteren haben die jüngsten Forschungen über den Bauernkrieg eine neue Grundlage geschaffen für die geschichtliche Auffassung von Hubmaiers Anteilnahme an der grossen Revolution von 1524/5; demgemäss mussten neue Probleme und Gesichtspunkte in die biographische Darstellung aufgenommen werden, für die ausserdem die Nachprüfung der Quellen eine in vielen Einzelheiten von den früheren Bearbeitungen abweichende Auffassung ergab. Dem vorliegenden Versuch war damit eine doppelte Aufgabe gestellt: er musste einerseits eine ideengeschichtliche Untersuchung geben — und das schien uns das wesentlichste und lohnendste Ziel zu sein —; andrerseits war, auch um diese Untersuchung sicher zu fundamentieren, eine neue biographische Darstellung unerlässlich.

Aus der Doppelheit der Aufgabe entsprang eine ge-

---

[1]) Balthasar Hübmaier, the Leader of the Anabaptists, New-York, 1906.

wisse Schwierigkeit für die Disposition der Arbeit. Die klarste Uebersicht würde erreicht worden sein, wenn der Stoff nach den eben bezeichneten Gesichtspunkten sich in zwei Teile hätte gruppieren lassen; doch erschien eine solche Trennung nicht wohl durchführbar, weil die ideengeschichtliche Analyse und die Darstellung des Lebensganges vielfach ineinander greifen und sich wechselseitig bedingen: Hubmaiers Gedankenkreis erschliesst sich der Erkenntnis zum Teil erst durch Rückschlüsse von seinem Leben und Wirken, und seine Handlungen werden erst klar und verständlich — wie kaum gesagt zu werden braucht — durch Kenntnis der leitenden Ideen und treibenden Motive. Wir haben deshalb von einer Zweiteilung des Stoffes Abstand genommen und die ideengeschichtliche Untersuchung in den weiter gespannten Rahmen der Biographie eingefügt. Dabei liess sich allerdings ein Uebelstand nicht völlig vermeiden: dass zuweilen der Fortschritt der Lebensbeschreibung durch die Besprechung der Schriften aufgehalten und die Analyse der Gedanken durch die biographische Darstellung unterbrochen werden musste. Doch liess sich diese Schwierigkeit bis auf einen geringen Rest dadurch überwinden, dass in den ersten Kapiteln ihrem Stoff gemäss die biographische Darstellung in den Vordergrund tritt; die nicht sehr zahlreichen und meist nicht besonders wichtigen Schriften Hubmaiers, die dort erwähnt werden mussten, konnten in der Mehrzahl in Exkursen behandelt werden; da die meisten und bedeutendsten Erzeugnisse der Hubmaierschen Feder in einer kurzen Spanne seines Lebens erflossen, so liess sich die ideengeschichtliche Untersuchung in der Hauptsache in einem Kapitel zusammenfassen. — Die einheitliche Form einer Biographie, die so gewählt werden konnte, ersparte Verweisungen, Erklärungen und Wiederholungen, die bei einer Zweiteilung der Arbeit unvermeidlich gewesen wären.

Da uns nicht der Raum zur Verfügung stand, wie den früher erschienenen Lebensbeschreibungen Hubmaiers, und doch manche Fragen eingehender behandelt werden

mussten als es bisher geschehen ist, so konnten wir nicht die ganze Masse des Stoffes, zumal des Loserthschen Werkes, in unsere Darstellung aufnehmen und mussten uns für einzelne Abschnitte, in denen wenig Neues zu sagen war, so kurz fassen, wie es der Begriff einer Biographie erlaubt. Das trifft besonders zu für die erste Epoche von Hubmaiers Leben, der wir uns jetzt zuwenden.

Erstes Kapitel.

Hubmaier bis zum offenen Anschluss an die Reformation.

Studienjahre. Hubmaier als Pfarrer an der Marienkirche zu Regensburg. Die Vertreibung der Juden. Hubmaier in Waldshut. Zweiter Aufenthalt in Regensburg und allmähliche Hinwendung zur Reformation. Rückkehr nach Waldshut. Die zweite Züricher Disputation.

Das Geburtsjahr Hubmaiers lässt sich nur annähernd erschliessen; das erste sichere Datum seines Lebens ist das seiner Immatrikulation in Freiburg i. B. 1. März 1503. Einen weiteren Anhaltspunkt für die Bestimmung seines Geburtsjahres gibt eine Bemerkung Fabers,[1]) derzufolge Hubmaier im Jahre 1524 zwischen 30 und 40 gewesen sein dürfte. Danach müsste er zwischen 1484 und 1494 geboren sein. Seine Immatrikulation schiebt die Datierung seines Geburtsjahres bis spätestens etwa 1490 zurück. Man kann danach mit einiger Sicherheit schlies-

---

[1]) „Et tu triginta ac pluribus annis constantissime docuist unum et idem corpus Christi simul esse pluribus in locis . . . . , Orthodoxae fidei Catholica defensio adversus Balthasarem Hubmaier, Fol. 30. Die Zeitangabe kann sich nicht auf die Dauer seiner Lehrtätigkeit beziehen, sondern nur auf das Lebensalter in dem er der katholischen Lehre über das Abendmahl untreu wurde (1524).

sen, dass sein Geburtsjahr in die zweite Hälfte der 80er Jahre fiel.[1])

Sein Geburtsort ist Friedberg bei Augsburg; über seine Kindheit und Familie wissen wir so gut wie nichts. Vermutlich auf der lateinischen Schule in Augsburg erhielt er seine Vorbildung für das Studium, das er mit einer guten Grundlage an Kenntnissen 1503 in Freiburg begann. Mittellosigkeit nötigte ihn, sein Studium auf kurze Zeit zu unterbrechen und eine Schulmeisterstelle in Schaffhausen anzunehmen (1507—1508). 1510 wurde er Vorstand der Pfauenburse, 1512 Bakkalaureus; in diese Jahre fällt auch seine Priesterweihe. Hubmaier war ein Schüler Ecks und erwarb sich unter dessen Leitung die Gewandtheit des Disputierens, die ihn später zu einem so gefährlichen Gegner machte. 1512 folgte er seinem Lehrer nach Ingolstadt; er bekam eine Lehrstelle an der theologischen Fakultät und die zur Universität gehörige Pfarrstelle an der Marienkirche. Noch im gleichen Jahre wurde er zum Doktor der Theologie promoviert. Eck hielt bei dieser Veranlassung eine Lobrede auf seinen ehemaligen Schüler, in der er dessen Eifer und Können nach Gebühr pries.[2]) Mit kaum 30 Jahren, 1515, wurde Hubmaier Prorektor der Universität, nahm aber noch im gleichen Jahre die ihm angebotene Pfarrstelle an der Domkirche zu Regensburg an.

Seine Tätigkeit hier blieb nicht auf sein Amt beschränkt. Er zeigte dort zum erstenmal die Neigung und die Fähigkeit, Massenbewegungen zu entflammen und ihre geistige Leitung zu übernehmen. Es war die judenfeind-

[1]) Loserth schliesst, nach dem Datum der Immatrikulation, auf die ersten 80er Jahre des 15. Jahrhunderts; Vedder folgt ihm, indem er sein Geburtsjahr auf die Jahre 1480 oder 1481 verlegt. Da er den Zusammenhang zwischen dem Datum seiner Immatrikulation und der Konjektur über sein Geburtsjahr nicht beachtet, so wird er veranlasst zu an sich sehr scharfsinnigen Betrachtungen über die Frage, warum Hubmaier erst so spät immatrikuliert worden sei; natürlich verlieren diese Erörterungen mit der richtigen Datierung von Hubmaiers Geburtsjahr ihren Boden.

[2]) Sie bildet die wesentlichste Quelle für Hubmaiers Kindheit und Jugend, Loserth S. 15.

liche Bewegung in Regensburg, die sein Interesse aufs stärkste in Anspruch nahm. — Die Regensburger Bürgerschaft betrachtete als die Ursache ihrer zunehmenden Verarmung den Wucher und die Handelskonkurrenz der Juden.[1]) Nur mit Mühe war es Maximilan I. gelungen, sie als Kammerknechte des Reiches, dann als Schutzverwandte des Hauses Oesterreich (seit 1512) vor der Volkswut zu schützen. Die Geistlichkeit schürte den Brand. Der Pfalzgraf Johann, Administrator des Bistums, erliess 1512 eine Diözesanverordnung, die jeden Richter, der einen Christen zur Zahlung von Wucherzinsen anhalten würde, mit der Exkommunikation bedrohte; man erlangte auch von der Kurie eine Bulle, die den Erlass bestätigte, und Hubmaier konnte nun von der Kanzel verkündigen: „wir haben von Rom Bullen ausgebracht, kraft welcher jeder im Bann ist, der einem Juden zu seinen wucherischen Zinsen verhilft.“[2]) Ueber das Motiv seiner Agitation berichtet Hubmaier später:[3]) „Als ich noch Prädikant in Regensburg war, sah ich den grossen Ueberdrang, den die Bevölkerung von den Juden durch den überschwänglichen Wucher erlitt; ich sah, dass geistliche und weltliche Richter hierbei Recht und Urteil erteilten. Da beredete ich das Volk auf der Kanzel, dass man in Zukunft solches nicht leiden sollte; daran kehrte sich aber niemand und blieb alles beim Alten.“ Er war bald einer der grössten Rufer im Streit. und der Hass der Juden richtete sich in erster Linie auf ihn.[4]) Auf dem Reichstag zu Augsburg, wo auch der Regensburger Judenstreit verhandelt wurde, setzten die Juden den Beschluss durch, dass Hubmaier aus der Stadt entfernt werden sollte. Der Rat musste sich widerwillig dem kaiserlichen Befehl fügen. Nur mit Hilfe des Kardinals von Gurk erlangte Hubmaier nach einiger Zeit die Erlaubnis zur Rückkehr, musste

[1]) Eine ausführliche Darstellung über den Regensburger Judenstreit gibt Loserth S. 17—22, vgl. auch Schreiber a. a. O.

[2]) Gemeiner, Chronik der Stadt Regensburg Bd. 4, S. 313.

[3]) Egli, Aktensammlung S. 432 No. 911.

[4]) Vgl. Gemeiner S. 314.

aber geloben, „die kaiserliche Obrigkeit und die Privilegien mit seinen ungebührlichen Predigten nicht mehr zu verletzen oder darüber zu tun.“ Er scheint sich an den Buchstaben des Versprechens gehalten zu haben, denn gegenüber dem Rat der Stadt verpflichtete er sich bald darauf, die Sache gegen die Juden nicht aus den Augen zu lassen, wogegen die Stadt für ihn eintreten und etwaige Rechtskosten für ihn tragen sollte.

Der Tod Maximilians bot der Bürgerschaft endlich die ersehnte Möglichkeit, gegen die Juden energisch vorzugehen. Nach kurzem Zögern entschloss man sich, dem lange schwebenden Rechtshandel durch einen Gewaltstreich ein Ende zu machen; ein Bote des von der unglücklichen Judenschaft eiligst um Hilfe angerufenen Innsbrucker Regiments kam zu spät, um das Unheil zu verhüten: am 26. Februar wurden die Juden durch Rat und Gemeinde zum Abzug gezwungen. Ihre Synagoge wurde sofort niedergerissen, und es sollte an ihrer Stelle eine Kapelle der „schönen Maria“ errichtet werden. Der Steinmetz, der den Abbruch der Synagoge leitete und selbst mitarbeitete, wurde bei einem schweren Sturz von Maria gerettet, wie er behauptete. Dies Wunder gab den Anstoss zu einer der stärksten Wallfahrtsepidemien des ausgehenden Mittelalters, die natürlich durch immer neue Mirakel frische Nahrung erhielt. Hubmaier als der erste Kaplan der Kapelle konnte bereits am 6. September 1519 ein Verzeichnis von 54 bei ihm angemeldeten Wunderzeichen dem Rat auf dessen Wunsch übergeben. Ein Verzeichnis von 1520 — ob Hubmaier auch dessen Verfasser war, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden — zählt bereits 399 Wunder.[1]) Weniger harmlose Begleiterscheinungen waren zahlreiche Fälle von Verzückung und Tanzwut. — Die Gestalt, die die Bewegung annahm, war nicht nach Hubmaiers Sinn, und er predigte gegen die Auswüchse der Sache. Des weiteren dürfte ihm die Freude an dem errungenen Sieg verbittert worden sein

[1]) Gemeiner S. 441.

durch die Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Domkapitel über das Patronat und die Einnahmen der Kapelle. Hubmaier als Kaplan der Kapelle wurde naturgemäss in den Streit hineingezogen. Das Domkapitel suchte ihn als Vermittler zu gebrauchen wegen des besonderen Vertrauens, das er beim Rat genoss; seine Bemühungen schlugen jedoch fehl und der Streit ging fort; dazu agitierten jetzt noch die Bettelmönche gegen die Konkurrenz der Marienkapelle.

Es waren wohl diese unerfreulichen Verhältnisse, die Hubmaier den Aufenthalt in Regensburg verleideten.[1]) Durch die Vermittlung des Administrators Pfalzgrafen Johann erhielt er eine bessere Pfründe in Waldshut; der Rat der Stadt Regensburg schenkte ihm beim Abschied die für damalige Zeiten recht bedeutende Summe von 40 Gulden.

Ueber sein Leben in Regensburg spricht Hubmaier sich später mit grosser Ehrlichkeit aus: „Ich bekenne öffentlich, dass ich in den Himmel und Gott gesündigt habe, nicht allein mit meinem sündigen Leben, so ich in aller Hoffahrt, Hurerei und weltlicher Ueppigkeit bei euch geführt, wider die Lehre Christi, sondern auch mit falscher . . . . . Lehre usw.“[2])

In Waldshut blieb er zunächst noch ein eifriger Sohn der Kirche; er führte neue Zeremonien ein: zum Osterfest und in der heiligen Woche, erzählt Faber, „so er die Untertanen mit dem hochwürdigen Sakrament, als der Christen Satzung vermag, berichtet, hat er allweg zwei

---

[1]) Vgl. Loserth S. 25. Er legt des weiteren dar, dass Hubmaier nicht, wie Rothmars Annalen angeben, aus Regensburg vertrieben wurde, und dass kaum Hinneigung zur neuen Lehre das Motiv zu seinem Fortgang gewesen sein kann. Noch mehr als die von Loserth angegebenen Gründe spricht dagegen eine Stelle aus einem Briefe Hubmaiers vom Jahre 1524: „innerhalb zweier Jahre erst hat Christus angefangen, in meinem Innern zu grünen.“ s. S. 26.

[2]) Ain Sum ains ganzen christlichen Lebens. 1526, Vorrede, zitiert nach Schreiber, Taschenbuch 1839, S. 122.

vom Rat dazu bei dem Altare gebraucht."[1]) — Die Tätigkeit als Domprediger in Regensburg, die aufregenden und wechselvollen Kämpfe, die der Vertreibung der Juden vorangingen, endlich die Arbeit als Kaplan der Kapelle und der Streit um sie scheint seine Kraft und sein Interesse völlig absorbiert zu haben; wenigstens hatte er, soweit wir sehen, an dem ganz Deutschland erfüllenden kirchlichen Kampfe bisher keinen Anteil genommen; es bleibt das immerhin befremdlich, da ja sein Lehrer Eck schon lange in der vordersten Reihe stritt. Der Lärm in seiner unmittelbaren Nähe scheint das Brausen des grossen Kampfes übertönt zu haben. — Jetzt in der Stille des Rheinstädtchens musste sein Interesse sich der grossen kirchlichen Bewegung zuwenden: das Studium der Paulinischen Briefe und die Lektüre der Schriften Luthers im Sommer 1522 bezeichnen die Richtung, die seine Entwicklung nahm. Auf einer Reise nach Basel und Freiburg besuchte er Busch und Glarean; auch Erasmus lernte er kennen und führte mit ihm ein Gespräch über das Fegefeuer; er war nicht ganz befriedigt über dessen vorsichtig zurückhaltende Art und die unbestimmte Auskunft, die er ihm schliesslich gab. In Basel sah er die äusseren Wirkungen der neuen Lehre; die Ordenshäuser leeren sich, schreibt er, und die Nonnen heiraten. Im Herbst des Jahres 1522 wurde ihm seine frühere Stellung in Regensburg als Prediger an der Kapelle zur Schönen Maria wieder angeboten. Der Streit zwischen der Stadt und dem Bischof war inzwischen durch gütliche Einigung im wesentlichen beigelegt worden; so nahm er den Ruf nach einigem Schwanken an und wirkte vom ersten Adventsonntag bis Reminiscere in Regensburg. Seine neue Ueberzeugung reift jetzt allmählich; er nimmt teil an den Konventikeln des Färbers Blauhans, in denen „deutsche Büchlein", wahrscheinlich wohl lutherische Schriften, vor-

[1]) Ursach warumb der Widertauffer Patron unnd erster Anfenger Doctor Balthasar Huebmayer zu Wien auff den zehenten Martij anno 1528 verbrennet sey, abgedruckt bei Loserth, Beilage No. 10, S. 210—216.

gelesen werden.[1]) Doch übersah er noch nicht die volle Bedeutung seiner inneren Wendung. Ein entschiedener Bruch mit der alten Kirche war auch innerlich noch nicht erfolgt, wie die Art seiner Amtstätigkeit zeigt. Seine Obliegenheiten waren, „alle Woche in der Kapelle drei Aemter zu singen oder auf seine Kosten singen zu lassen, zu predigen so oft die Kirchenpröbste es von ihm verlangen würden, auch Prozession zu halten und sonst alles zu tun, was zur Erhebung der Wallfahrt für not und gut bedacht werden würde."[2]) Das Predigen und die Verkündigung der Mirakel war ihm auf seinen besonderen Wunsch übertragen. Ein wenig beeinflusste die neue Ueberzeugung doch auch schon seine geistliche Tätigkeit: er beabsichtigte, einen Zyklus von Predigten über das Lukasevangelium zu halten. Vermutlich vertrugen sich die übernommenen Pflichten schliesslich doch nicht mehr mit der Liebe zum „reinen Evangelium". Er hielt es wohl für unmöglich, für seine neue Ueberzeugung offen einzutreten, da im Winter 1523 mehrere Prediger des Evangeliums aus Regensburg vertrieben wurden; so kehrte er nach einer noch nicht viermonatlichen Tätigkeit in Regensburg nach Waldshut zurück. Hier knüpfte er engere Beziehungen zu den Schweizer Reformatoren. Um Philippi und Jakobi (1. Mai) 1523 besuchte er Zwingli und unterhielt sich mit ihm über die Taufe. In St. Gallen lernte er Vadian kennen; auf Bitten einiger Bürger predigte er dort mehrere Male, zunächst in der Pfarrkirche von St. Magnus, dann anlässlich einer Prozession von einem Hügel herab, über den sogenannten englischen Gruss (Lukas 1,26 ff.). Es bewährte sich die packende Kraft seiner Rede: auf stürmisches Verlangen seiner Hörer musste er noch vom Fenster seiner Herberge aus die Auslegung der Schrift fortsetzen.[3]) Er hatte besonders Vadians Freundschaft gewonnen; dieser lud ihn später, als er in Waldshut in Bedrängnis geriet, ein,

[1]) Gemeiner S. 477.
[2]) Ebendort S. 464, 466.
[3]) Kessler, Sabbatha, ed. Götzinger. a. a. O.

nach St. Gallen zu kommen, wo man ihn mit dem grössten Verlangen erwarte.

Vom 23. bis 26. Oktober 1523 fand das berühmte zweite Züricher Religionsgespräch statt. Zur Diskussion gestellt waren die Fragen der Bilder und der Messe, die lediglich nach der Schrift entschieden werden sollten. Auch Hubmaier wohnte den Verhandlungen bei und beteiligte sich an den Erörterungen. Zur Frage der Bilder ergriff er zweimal das Wort und führte ungefähr folgendes aus: Im Gesetz Mosis sei geboten, den verirrten Ochsen und Esel des Nächsten zurückzuführen, vielmehr müsse man dem irrenden Menschen den Weg weisen. Das könne nur geschehen durch die Schrift, die die von Gott geheiligte Richterin in allen streitigen Sachen sei. Daher müsse auch die Entscheidung in der Frage der Bilder und der Messe nach dem untödlichen Worte Gottes getroffen werden. Die Bilder nun seien entweder in der Schrift geboten oder nicht. Im ersten Fall müsste man Schriftstellen für sie vorbringen können, was sich aber als nicht möglich gezeigt habe. Im anderen Fall seien sie eitel, denn was zum Seelenheil gut sei, müsse sich auf das Wort Gottes zurückführen lassen. Es sei eine Gotteslästerung, wenn man dem Volke angebe, die Bilder wirkten Andacht; nur Christus berufe den Sünder, bewege ihn zum Guten und lade ihn zur Hochzeit. — Doch soll bei der Beseitigung der Bilder die christliche Eintracht möglichst nicht gestört werden. Mit dem Worte Gottes, das seine Frucht bringen müsse, solle man die Bilder bekämpfen, damit jeder Christ selbst erkenne, dass alle Bilder eitel seien, und die ganze Gemeinde dann einträchtig die Bilder abtue. Auch zur Frage der Messe äusserte sich Hubmaier: Die Messe ist nicht ein Opfer, wie man bisher geglaubt hat, sie ist vielmehr eine Verkündigung des Testaments Christi, in welchem seines bitteren Leidens und seiner Selbstaufopferung gedacht wird, und das durch ein äusserliches sichtbares Wahrzeichen und Siegel, durch dass wir völlig vergewissert werden der Verzeihung unserer Sünden. Daraus folgt,

dass die Messe als Opfer weder Lebenden noch Toten etwas nützt, denn wie ich für einen anderen nicht glauben kann, so kann ich auch für ihn nicht Messe halten. Weil der Leib und das Blut Christi Wahrzeichen seiner Worte sind, die in der Messe gesprochen werden, so soll der Priester in der Messe nichts anderes verkünden als das klare lautere Wort Gottes, dessen Zeichen sie ist. Wer das Wort Gottes nicht verkündigt, hält nicht Messe, gemäss dem Wort der Schrift: „So oft ihr das tut, sollt ihr den Tod des Herrn verkündigen.“ Wie den Lateinern die Messe lateinisch, so soll sie den Welschen welsch, den Deutschen deutsch gelesen werden, denn Christus hat ohne Zweifel beim Abendmahl mit seinen Jüngern nicht kalekutisch gesprochen. Da die Messe halten bedeutet, einen Testamentsbrief lesen, so ist es spöttlich für einen Deutschen, der nicht lateinisch kann, sich einen lateinischen Brief vorlesen zu lassen. Wer Messe hält, soll nicht nur sich, sondern auch die anderen Geisteshungrigen und -durstigen erquicken mit beiderlei Gestalt, nach dem Worte Christi: Trinket alle daraus. Zum Schluss erklärt Hubmaier seine Bereitwilligkeit, sich mit der Schrift eines Besseren belehren zu lassen, denn er könne als Mensch wohl irren, wolle aber kein Ketzer sein.[1])

Form und Inhalt seiner Ausführungen berühren gleich wohltuend. Die Sprache ist kräftig und volkstümlich, dabei würdig und frei von unnötigen Ausfällen auf die Gegner; die Gedanken klar und massvoll, Wesen und Ziel der angestrebten Reformen in ihrer tieferen Bedeutung erfassend: nicht mit Gewaltmassregeln soll das Neue durchgesetzt werden, sondern es soll sich von innen heraus entwickeln, durch die Wirkung des Gottesworts, der Hubmaier mit noch frischem Enthusiasmus unbedingt vertraut.

[1]) Schuler und Schulthess, Zwinglis Werke, B. 1, S. 459—541.

Zweites Kapitel.

Hubmaiers Tätigkeit in Waldshut nach dem offenen Bruch mit der alten Kirche.

1. Reformatorisches Wirken bis zum Uebergang zum Täufertum und der Konflikt mit der Regierung. Zeitweiliger Aufenthalt in Schaffhausen. Erste Spuren des „göttlichen Rechts“ in Hubmaiers Schriften und Predigten. 2. Hubmaiers Anteilnahme am Bauernkrieg. Richtlinien seiner Agitation. Seine Ideen über die Obrigkeit und das Verhältnis des Christen zu ihr; bestimmender Einfluss Zwinglischer, nicht Münzerischer Gedanken. Die Autorschaft der 12 Artikel. Entwicklung Hubmaiers zum entschiedenen Revolutionär. 3. Hubmaiers Anschluss an das Täufertum. Der literarische Kampf mit Zwingli.

1.

Gewiss war Hubmaier schon vor der 2. Züricher Disputation bestrebt gewesen, das „reine Evangelium“ zu verkündigen, aber doch bezeichnen diese Tage einen Markstein in seiner Entwicklung: Seine Worte über die Messe

bedeuten die endgültige und öffentliche Absage an die Lehre der alten Kirche. — Die Folgen, die in den Landen des Erzherzogs Ferdinand der Anschluss an die Züricher Ketzerei haben musste, zeigten sich sehr bald. Am 5. Dezember erschienen in Waldshut Hans Imer v. Gilgenberg, Statthalter der Regierung zu Ensisheim, und Ulrich v. Habsberg, Vogt zu Laufenburg, und brachten im Auftrage der oberelsässischen Regierung eine geharnischte Beschwerde über Hubmaier und die Stadt vor:[1]) Erstens sei die Stadt den bisher erlassenen kaiserlichen und bischöflichen Mandaten ungehorsam gewesen, da sie einen Pfarrer hätte, der Dinge predigte, welche diesen Mandaten zuwiderliefen; den wolle und könne K. M. durchaus nicht zu Waldshut dulden. Zweitens verkehre der Doktor das heilige Evangelium und gebe dadurch dem Volke und der Nachbarschaft Aergernis. Drittens habe er sich bei der Züricher Disputation ausgegeben für einen Gesandten der vier Städte[2]) und des Schwarzwaldes, was eine ungeheuerliche Behauptung[3]) sei; sie forderten daher im Namen der oberelsässischen Regierung, bei Strafe der Aufhebung aller Freiheiten der Stadt, dass Hubmaier ihnen übergeben werde; sie würden ihn dem Bischof von Konstanz, seinem Obern, präsentieren, derselbe würde ihm nicht wider Recht tun.

Schultheiss und Rat der Stadt liessen sich jedoch nicht überrumpeln und einschüchtern: Die kaiserlichen Mandate, antwortete man den Gesandten, habe man stets treulich beachtet und mehrmals verkündigen lassen; man hätte den Doktor nie gegen diese Mandate predigen hören und würde es ihm auch nicht gestattet haben. Dass er das Evangelium falsch auslege, hätten sie ebenfalls nicht bemerkt; nach seinen von der Kanzel getanen Aeusse-

---

[1]) Für diese Verhandlungen vgl. den Bericht der Stadt Waldshut an die oberelsässische Regierung, 11. Dezember 1523, abgedruckt bei Loserth, Die Stadt Waldshut und die vorderösterreichische Regierung in den Jahren 1523—1526 etc., Beilage No. 2, Archiv für österr. Gesch. 77, S. 95 ff.

[2]) Rheinfelden, Laufenburg, Säckingen und Waldshut.

[3]) . . . das das grost und schwerest sy zu horen . . .

rungen habe er die Absicht, das pure und klare Evangelium zu predigen — was auf ihren Wunsch der Dekan und die Priesterschaft der Stadt bestätigten. — Auch die dritte Beschuldigung könnten sie nicht glauben; Hubmaier habe sich bisher so redlich und wahrhaft bei ihnen gehalten, dass man ihm die ihm zur Last gelegten Aeusserungen nicht zutrauen könne. Man bitte daher die Gesandten, von ihrem Begehren abzustehen, zumal Hubmaier ja noch gar nicht von dem Bischof zitiert wäre, oder aber den Doktor selbst zu hören. Da die Gesandten dies ablehnten, als ausserhalb ihres Auftrags liegend, liess Hubmaier, der inzwischen benachrichtigt war, ihnen sagen, dass er bereit sei, sich mit der Schrift weisen zu lassen, in Waldshut oder in Constanz, falls man ihm dahin freies Geleit gebe; betreffs seines Verhaltens bei der Züricher Disputation werde er den Züricher Rat um ein schriftliches Zeugnis ersuchen. — Nach langem Verhandeln gelang es endlich, von den Gesandten eine Frist von vierzehn Tagen zu erlangen, innerhalb deren eine weitere schriftliche Antwort an die Regierung eingesandt werden sollte. Das Schreiben[1]) erfolgte am 11. Dezember. Es gibt zunächst eine ausführliche Darstellung der Verhandlungen am 5., durch die deutlich der Unwille hindurchklingt über die an die Stadt gestellte Zumutung, und die Art und Weise, wie das geschehen war; es folgt eine nochmalige dringende Bitte, von der Forderung der Auslieferung Hubmaiers abzustehen, der ein „frommer, unschuldiger Biedermann“ sei und mit offener Unwahrheit verleumdet wäre; auch stände er in solcher Gunst bei dem gemeinen Volk, dass seine Auslieferung Zwietracht und Aufruhr erregen könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass Hubmaier auch mehrmals von dem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit so schön und gründlich gepredigt habe, dass K. M., wenn sie es hätte hören können, ein besonderes Wohlgefallen daran gehabt haben würde. Sie bitten die Regierung als Beschirmer und Förderer des

[1]) s. S. 15, Anm. 1.

Wortes Gottes, ihnen ihren fleissigen Seelsorger zu lassen, oder doch ihm freies Geleit zum Bischof von Konstanz auszuwirken.

Eine jetzt erfolgende Aufforderung des Bischofs, ihm Hubmaier auszuliefern, hatte nicht mehr Erfolg als das Vorgehen der Regierung. — Die Anhänglichkeit und Entschlossenheit der Stadt hatte eine starke Belastungsprobe ausgehalten, die Stellung Hubmaiers hatte sich als sehr fest gezeigt; diese Erkenntnis musste ihn zu entschiedenerem Vorgehen ermutigen.

Eine an die oberelsässische Regierung gerichtete Beschwerde[1]) des Bischofs über Hubmaier (20. Febr. 1524) zeigt sein bisheriges Wirken in gegnerischer Beleuchtung, liefert damit eine wertvolle Ergänzung zu dem Bilde, das Hubmaiers spätere Flugschriften geben. Der Bischof zitiert heftige Ausfälle Hubmaiers gegen die Pfaffen und Mönche; des weiteren wird ihm zur Last gelegt, dass er „verlumpte Lutherische" aus der Schweiz zu sich berufen habe; dass er die beschworenen Statuten seines Kapitels nicht einhalte; dass er sich in Zürich an der Verwerfung der Bilder und der Messe beteiligt und Zwinglis Meinung gebilligt habe; dass er Altäre, Glocken, Ampeln, Messgewänder u. a. beseitigen wolle, und durch seine Lehren den Anlass dazu gegeben habe, dass einige Leute heimlich die Bilder in der Kirche zerbrochen und das Kruzifix vom Predigtstuhl geworfen hätten. Am meisten Interesse erregt die Anschuldigung, „er habe weiter gesagt und gepredigt, dass niemand weder Zins, Zehnten, Renten noch Gülten fürder zu geben, noch seinen Obern Gehorsam oder Untertänigkeit schuldig sein solle."

Wären diese Behauptungen ohne Einschränkung richtig, so würde das bedeuten, dass Hubmaier schon damals mit seinen religiösen und kirchlichen Reformbestrebungen eine radikal revolutionäre Agitation verbunden hätte. — Für ganz aus der Luft gegriffen kann man auch die zuletzt zitierten Anklagen des Bischofs nicht

[1]) Loserth, S. 39.

halten, denn nach der Mehrzahl der übrigen Behauptungen scheint es, dass er zuverlässige Gewährsmänner hatte. Nur die schon von den Gesandten der oberelsässischen Regierung in Waldshut vorgebrachte Anschuldigung, dass Hubmaier sich in Zürich bei der Disputation als Abgesandten der vier Städte ausgegeben habe, erscheint sehr zweifelhaft; die übrigen Angaben beruhen teils auf unbezweifelbaren Tatsachen, wie das über die Teilnahme an der Züricher Disputation Gesagte, teils stehen sie im Einklang mit Hubmaiers späterem Verhalten; demgemäss werden auch die in Rede stehenden Behauptungen des Bischofs nicht ganz gegenstandslos sein. — Dass Hubmaier gelehrt haben soll, man sei der Obrigkeit keinen Gehorsam schuldig, steht zunächst im Gegensatz zu dem Passus des eben besprochenen Waldshuter Gesuchs, in dem gesagt wird, dass er besonders von der Notwendigkeit des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit gepredigt habe. Der mutmassliche Wahrheitsgehalt der beiden sich widersprechenden Behauptungen ist nicht schwer zu erschliessen. Wahrscheinlich wird Hubmaier wirklich gelehrt haben, dass man der weltlichen Obrigkeit gehorchen müsse, ausgenommen in Dingen, die gegen das Wort Gottes seien;[1]) eine Einschränkung, die für ihn fast selbstverständlich sein musste, aber in der Tat ja schon zu offenem Ungehorsam gegen die weltliche und geistliche Obrigkeit geführt hatte. Indem man solche Aeusserungen Hubmaiers in entgegengesetzter Tendenz verallgemeinerte, entstanden derartig widerspruchsvolle Angaben. Auf eine revolutionäre Agitation Hubmaiers darf man aus dieser Beschuldigung des Bischofs noch nicht schliessen.

Von besonderem Interesse ist ferner die Angabe, Hubmaier habe gelehrt, dass niemand Zins und Zehnten zu geben brauche; eine Forderung, die ja kaum ein Jahr später so häufig wiederkehrt. Der Bischof von Konstanz war nicht der einzige, der Hubmaier einer solchen Agitation bezichtigte; er selbst fühlte sich später veran-

[1]) Ueber Hubmaiers Auffassung von der Obrigkeit werden wir im zweiten Abschnitt dieses Kapitels ausführlich sprechen.

lasst, gegen diese und andere üble Nachreden seiner Gegner mit Entrüstung zu protestieren: „Von Zins und Zehnten wegen habe ich also gesagt und noch: Ein Christ zankt oder kriegt nicht, eher gebe er auch den fünften oder dritten Teil, ich geschweige den zehnten seiner Güter, ja, auch liesse er den Rock zum Mantel; es ist auch bei uns weder Zins noch Zehnten mit dem geringsten Wörtlein nie worden widersprochen"; die Nachreden seiner Gegner seien unwahr, so wahr er Gott am jüngsten Tage Rechnung geben wolle und müsse.[1])

In der temperamentvollen Apologie Hubmaiers liegt nicht eine so unbedingte Verneinung der gegnerischen Behauptungen, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. — Hubmaier erklärt es zwar für christlich, Zins und Zehnten zu geben, begründet das aber nicht etwa damit, dass er Zins- und Zehntforderungen an sich für rechtmässig erklärt; vielmehr soll der Christ ihnen nachgeben, weil er ja überhaupt dem Unrecht nicht widerstreben darf. Seine Meinung über Zins und Zehnten, die hier deutlich durchschimmert, wird an anderer Stelle, wenigstens betreffs des Zinsnehmens, klar ausgesprochen, wenn er das Zinsnehmen der Stifter, das der Papst gegen den klaren Befehl Christi erlaubt hätte, als öffentliches Aergernis bezeichnet.[2]) Es erscheint ihm danach an sich als ein Unrecht, und er dürfte auch in dieser Frage die „untödliche Wahrheit" rücksichtslos ausgesprochen haben. In diesem Sinne wird die Angabe des Bischofs richtig sein. Andrerseits kann man an der subjektiven Wahrheit der oben zitierten feierlichen Beteuerungen Hubmaiers nicht zweifeln; sie würden sonst ein Ausdruck dreister und frivoler Unaufrichtigkeit sein. Danach wird er, was sehr wohl denkbar ist, nicht die Absicht gehabt haben, seine Hörer zur Verweigerung von Zins und Zehnten zu veranlassen; es ist wohl möglich, dass er gut gemeinte

[1]) Ein kurtze ent|schuldigung d. Baltha|sar Huebmors. von Fridberg | an alle Christgläubige menschen | das sy sich an den erdichten vnnwarhayten | so imm sein missgönner zulegen | nit ergern. Nicolsburg 1526.

[2]) Von der Briederlichen straff. Nicolsburg 1527.

Mahnungen aussprach, das offenbare Unrecht zu dulden. — Seine Aufmerksamkeit wurde auf die Zins- und Zehntfrage vielleicht durch Vorgänge in Zürich gelenkt; dort zeigte sich eine Agitation, gegen den Zehnten wenigstens, schon im Jahre 1523[1]) von seiten der über Zwinglis Bestrebungen hinausgehenden Radikalen, mit denen Hubmaier Ende 1524 in engen Beziehungen steht. Auf Verkehr mit ihnen deutet vielleicht auch die Beschuldigung des Bischofs, dass er „verlumpte Lutherische" aus der Schweiz zu sich eingeladen habe. Vermutlich waren diese persönlichen Beziehungen während des Aufenthalts in Zürich anlässlich der zweiten Disputation geknüpft.[2]) Wie Hubmaier, verwarfen auch sie, entsprechend der alten kirchlichen Wucherlehre, das Zinsnehmen durchaus, fanden es aber christlich, den Zins trotzdem zu geben.[3]) — Die Beschwerdeschrift des Bischofs ist also in mehr als einer Hinsicht von Interesse.[4]) Es wird durch sie wahrscheinlich, dass Hubmaier schon damals auch mit den Unterströmungen der Züricher Reformation Fühlung hatte, und sie zeigt, dass er schon um die Wende des Jahres 1523 rein weltliche Fragen durch die Schrift entschied; das führt hinüber zu dem Ideenkreis des „göttlichen Rechts." Im Vordergrund stand allerdings durchaus das religiöse und kirchliche Interesse. — Der starke Eindruck, den das Züricher Religionsgespräch in Hubmaiers Seele hinterlassen haben musste, regte ihn wohl

---

[1]) Vgl. A. Baur, Zwinglis Theologie II, S. 13ff.

[2]) Natürlich bedeutet diese Beziehung zu den Radikalen noch keinen Gegensatz zu Zwingli. Die Parteien waren damals in Zürich selbst noch nicht klar auseinandergetreten und Hubmaier suchte auch später, nach dem Ausbruch des Kampfes, in dem er auf Seiten der „Spiritöser" stand, noch lange das gute Verhältnis zu Zwingli aufrecht zu erhalten.

[3]) Vgl. die Auslassungen Zwinglis über ihre Agitation, Zw.'s Werke, ed. Schuler und Schulthess II, 1, S. 308f.

[4]) Eine genauere Untersuchung dieser Angaben und der Widersprüche, die Hubmaiers Aeusserungen zu ergeben scheinen, hielten wir für notwendig und fruchtbar. Loserth geht mit ganz allgemeinen Wendungen über die Schwierigkeiten hinweg (S. 39), die zugrunde liegenden Tatsachen bleiben demgemäss durchaus im Dunkeln.

an, in Waldshut in kleinerem Massstabe das Gleiche zu versuchen. So forderte er die Geistlichen der Stadt, elf an der Zahl, zu einer Disputation auf; zur Diskussion stellte er 18 von ihm verfasste Schlussreden, die später, am 11. Juni, im Druck erschienen.[1])

1. Der Glaube allein macht uns fromm vor Gott.[2])
2. Dieser Glaube ist die Erkenntnis der Barmherzigkeit Gottes, die er uns durch die Darstreckung seines eingebornen Sohnes erzeigt hat. Da niederliegen alle scheinenden Christen, die nichts denn einen historischen Glauben[3]) von Gott haben.
3. Solcher Glaube darf nicht müssig gehen, sondern muss ausbrechen gegen Gott in Danksagung und gegen die Menschen in allerlei Werk brüderlicher Liebe. Damit werden alle Butzenwerke[4]) niedergestossen, als Kerzen, Palmen und Weihwasser.
4. Die Werke sind allein gut, die uns Gott geheissen, und die allein böse, die er uns hat verboten.[5]) Hier fallen Fisch, Fleisch, Kutten, Platten.

---

[1]) Auch abgedruckt bei Schreiber, Taschenbuch 1839, S. 39—40, Loserth, S. 37—38; dieser benutzt den von Weller, Suppl. No. 290 zitierten Druck, s. Loserth 36, Anm. 1. An der Wiener Hofbibliothek fand ich ausser einem mit Weller, Suppl. No. 291 identischen Druck einen weiteren, bisher, soviel ich weiss, nicht bekannten: Achtzehen schlussrede so betref | fende ein gantz Christlich leben, war | an es gelegen ist. Disputiert zu | Waldtsshutt, von Doctor Balthasser Fridberger etc. | M. D. xxiiij | 4 Blätter in 4°, 2. und 8. Seite leer. Titeleinfassung phantastische Teufelsfiguren, auf dem Sockel zwei einander den Rücken zukehrende Teufel, unter deren Flügeln ein Paar schlafender Knaben. Wir geben diesen Druck (Sign. 20, Dd. 529) wieder, der andere (20 Dd. 340) enthält mehrere sinnstörende Abweichungen.

[2]) Fett gedruckt, als Ueberschrift.

[3]) Der Ausdruck bedeutet wohl ein blosses Fürwahrhalten der Lehre, im Gegensatz zum lebendigen Erfassen der Barmherzigkeit Gottes.

[4]) Butz u. a. = Streich, Posse (Schmeller, Bairisches Wörterbuch), Butzenwerke also wohl = Possenwerke, Narrenwerke. Loserth setzt dafür „Aeusserlichkeiten“ ein.

[5]) Ganz ähnlich Luther, Von den guten Werken, 1520, „Zum ersten ist zu wissen, dass keine guten Werke seien, denn allein, die Gott geboten hat, gleich wie keine Sünde ist, denn allein die Gott verboten hat“ (W. A. 6, S. 204).

5. Die Messe ist nicht ein Opfer, sondern ein Wiedergedächtnis des Todes Christi, deshalb sie weder für Tote noch für Lebendige mag aufgeopfert werden. Hier gehen zugrunde Seelgerät,[1]) Siebente, Dreissigste[2]) und Jahrzeit.

6. So oft dies Gedächtnis gehalten wird, soll der Tod des Herrn nach eines jeglichen Landes Zungen gepredigt werden. Hier fallen alle stummen Messen miteinander zu Haufen.

7. Bilder sind zu nichts gut; deshalb sollen solche Kosten fortan nicht mehr an Holz und Stein, sondern an die lebendigen, bedürftigen Bilder Gottes gelegt werden.

8. Sowie ein jeder Christ für sich selbst glaubt und getauft wird, also soll ein jeder sehen und urteilen durch die Schrift, ob er recht von seinem Hirten gespeist und getränkt werde.

9. Wie Christus allein für unsere Sünde gestorben, auch in des Namen wir allein getauft sind, also soll er allein für uns als ein einiger Fürbitter und Mittler angerufen werden. Hier fallen alle Wallfahrten.

10. Es ist viel besser, einen einzigen Vers eines Psalms nach eines jeden Landes Sprache dem Volke zu verdolmetschen, als fünf ganze Psalmen in fremder Sprache zu singen und nicht von der Kirche verstanden werden. Hier verschwinden Mette, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, Complet und Vigilie.

11. Alle Lehren, so Gott nicht selbst gepflanzt, sind vergeblich, im Bann, und sollen ausgereutet werden. Hier gehen zu Boden Aristoteles, die Schullehrer als Thomas, Scotus, Bonaventura und Occam und alle Lehren, die nicht aus dem Worte Gottes herfliessen.

---

[1]) = Seelenmesse.

[2]) Messe, die bei der siebenten resp. dreissigsten Wiederkehr des Todestages gelesen wird.

12. Es wird die Stunde kommen und ist jetzt, da keiner für einen Priester geschätzt wird als der, welcher das Wort Gottes predigt. Hier fallen die Frühmesser, Votiver, Requiemisten und Mittelmesser.

13. Die Kirchgenossen sind schuldig, mit gebührlicher Nahrung und Kleidung zu unterhalten und zu beschirmen die, so ihnen das Wort Gottes pur, klar und lauter anzeigen. Hier gehen zugrunde die Kurtisanen, Pensioner, Incorporierer, Absenzer, Lügner und Traumschwätzer.

14. Welcher sucht das Fegefeuer, so von denen, deren Gott der Bauch ist, bisher lange Jahre gebaut, sucht das Grab Mosy, das er doch nimmermehr finden mag.

15. Ehe verbieten den Priestern und sonst fleischliche Unzucht ihnen nachsehen, ist Barabbam ledig lassen und Christum töten.

16. Aus menschlichen Kräften Keuschheit verheissen, ist nichts anderes denn verheissen, ohne Flügel über Meer zu fliegen.

17. Wer um zeitlichen Nutzens willen das Wort Gottes verleugnet oder stillschweigt, der verkauft den Segen Gottes mit dem roten Esau um ein Linsenmus, und Christus wird ihn auch verleugnen.

18. Wer da nicht sucht im Schweisse seines Angesichtes sein Brot, der ist im Bann, auch unwürdig der Speise, die er isst. Hiermit werden verflucht alle Müssiggänger, wer sie auch sein mögen.

Die Wahrheit ist untödlich.[1])

Wann die Disputation, in der diese Thesen erörtert werden sollten, stattfand, lässt sich nicht genau bestimmen. Unter den Klagepunkten der bischöflichen Beschwerdeschrift vom 20. Februar 1524 finden sich meh-

[1]) Wir haben uns bei der Wiedergabe der 18 Schlussreden möglichst treu an das Original gehalten. Loserth glättet den Text, verwischt aber damit zahlreiche sprachliche und stilistische Besonderheiten.

rere schlimme Ketzereien der Schlussreden noch nicht, wie die Verwerfung der Heiligenverehrung und des Fegefeuers und die Forderung der Priesterehe. Da die Mehrzahl der Waldshuter Geistlichen altgläubig war, wie sich bald zeigen sollte, so hätte der Bischof gewiss genaue Angaben über die Gegenstände der Disputation erhalten können; aus dem Fehlen so wichtiger Momente kann man schliessen, dass die Disputation noch nicht stattgefunden hatte, als die Beschwerdeschrift des Bischofs verfasst wurde. Der terminus ante quem ist der 15. Mai, an welchem Tage acht von den Geistlichen, die die Neuerungen nicht mitmachen wollten, die Stadt verliessen.[1]) — Die Thesen halten sich inhaltlich im wesentlichen auf der Linie reformatorischer Ideen, die sowohl in Wittenberg wie in Zürich verfochten waren. Die Sätze 5 bis 7 entsprechen im besonderen den bei der Züricher Disputation angenommenen Lehrmeinungen. Die Thesen 8 und 13 enthalten Ideen, die ihren geschichtlich bedeutendsten Ausdruck später im ersten der bekannten zwölf Artikel fanden. Etwas befremdlich und ausserhalb des Ideenkreises der übrigen Sätze stehend erscheint die letzte Schlussrede. Sie nimmt nicht Bezug auf religiöse oder kirchliche Streitfragen; es spiegelt sich in ihr die be-

---

[1]) Loserth äussert — nach dem Vorgang Schreibers — Zweifel daran, dass die Disputation stattgefunden hätte, weil die Quellen darüber schwiegen. Die Angabe des Titels: „Disputiert zu Waldshut" dürfte bei einer solchen Voraussetzung schwer zu erklären sein. Ausserdem wird man folgenden Passus der Küssenbergschen Chronik auf das Religionsgespräch beziehen müssen: „Anno 1524 hat Balthasar Hubmaier, der Heiligen Schrift Doktor, sonsten ein gelehrter und verkehrter Kopf, dermalen Pfarrer zu Waldshut in der oberen Kirchen, auch angefangen, wider den Glauben zu disputieren, dessen Fundamenta sehr auf den Luthero-Calvinismus sich gründeten und lehnten. Ungeachtet man seine ketzerische Intention wohl vermerkte, war doch niemand so keck, welcher sich ihm widersetzen dürfte, seine ketzerischen Argumenta zu widerlegen, denn er sehr hartnäckig beharrete, ausgenommen Junker Hans Ulrich Gutjahr, dermalen Schultheiss der Stadt Waldshut, welcher sich ein wenig unterstund, ihm, Hubmaier, einzureden." Heinrich Küssenbergs Chronik, Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte, B. III, S. 419.

sondere Hochschätzung, die die Zeit der Handarbeit entgegenbrachte;[1]) immerhin bleibt es auffallend und bezeichnend für die Stärke, mit der diese Empfindung in Hubmaiers Seele lebte, dass er ihr in dieser kurzen Schrift einen so kräftigen Ausdruck gibt. Derselbe Zug erscheint in der wohl in etwas spätere Zeit fallenden Aeusserung: das kaiserliche Edikt sei nur ausgegangen, dass Geistliche und Weltliche ihre Schmerbäuche und Säckel aus der Armen Blut und seiner Arbeit füllen möchten.[2]) — Parallele Erscheinungen zeigten sich besonders auch in Zürich, wo die Agitation der Radikalen stark von dieser Zeitströmung gefärbt war.[3])

Enthalten die Schlussreden auch noch kaum eigene Gedanken Hubmaiers, so ist doch eine Fülle reformatorischer Ideen zusammengedrängt in diesen knappen, klaren Sätzen, die zugleich mit kurzen, wuchtigen Worten, wie mit Beilhieben, den Boden der reinen Lehre von einer Masse alten Gestrüpps säubern wollen. Sie scheinen eine ziemliche Verbreitung erlangt zu haben, da von ihnen nicht weniger als vier Drucke erhalten sind.[4])

In dieser Zeit erhielt Hubmaier zum drittenmal einen Ruf nach Regensburg; sein Nachfolger an der Kapelle zur „Schönen Maria" war wegen seiner lutherischen Gesinnung gezwungen worden,[5]) sein Amt niederzulegen und die Stadt zu verlassen. Der Rat der Stadt wusste offenbar nicht — wie auch aus Hubmaiers Absagebrief hervorgeht —, dass er in ihm jetzt durchaus keinen geeigneten Ersatz mehr gefunden haben würde. Das Schrei-

---

[1]) Vgl. Dilthey, Auffassung und Analyse des Menschen im 15. und 16. Jahrhundert (Archiv f. Gesch. d. Philos. 4), Schmoller, Nationalökonomische Ansichten in Deutschland während der Reformationszeit. Zeitschrift für Staatswissenschaften 1860, a. a. O.

[2]) Fabri, Ursach, warumb etc., Loserth S. 211.

[3]) Vgl. die bei Egli, die Züricher Wiedertäufer, S. 12 zitierten Stellen einer Predigt Wilhelm Röublins, des späteren Wiedertäufers.

[4]) Vgl. 21, Anm. 1 und Loserth, S. 38, Anm. 1.

[5]) Scheinbar durch den damals tagenden Regensburger Convent, vgl. Gemeiner S. 519.

ben Hubmaiers[1]) spiegelt seine Stimmung in dieser Zeit, die Freudigkeit und den Schwung, den die frisch erkämpfte und betätigte Ueberzeugung ihm gab.

Die Regierung sah den Fortschritten der neuen Lehre in Waldshut nicht gleichgültig zu. Die oberelsässischen Regenten hatten nach dem vergeblichen Versuch, Hubmaiers Auslieferung zu erreichen, einen Bericht über die Vorgänge in Waldshut verfasst und samt der Klage des Bischofs von Konstanz an den Erzherzog gesandt. Es erfolgte darauf ein scharfes Mandat an die Stadt, des Inhalts, dass Hubmaier binnen Monatsfrist zu entlassen sei;[2]) der Bischof, von der Regierung zum Einschreiten gemahnt, forderte nochmals Hubmaiers Erscheinen in Konstanz, worauf dieser die Aeusserung tat, es sei ihm nicht gelegen, vor dem Heuchler zu erscheinen.[3]) Die Entwicklung der Dinge war eben in Waldshut schon zu weit vorgeschritten, als dass Mandate und Vorladungen sie noch hätten hemmen können; solche Massregeln der Regierung entflammten jetzt nur die religiöse Begeisterung und beschleunigten den vollen Sieg der neuen Lehre. Ein weiteres Schreiben, in dem der Erzherzog in sehr scharfem Tone die Befolgung des vorigen Mandats forderte,[4]) scheint den letzten Anstoss gegeben zu haben; auf diesen Moment bezieht sich wohl die Angabe Fabers: „Und als K. M. den Doktor als einen Aufrührigen nicht hat wollen länger zu Waldshut gedulden, hat er angerichtet, dass seine Partei zusammengeschworen, ihn nicht zu lassen und die, so ihn hinaus belaiten.[5]) zu erwürgen."[6]) Wie weit hierbei die unmittelbare Initiative Hubmaiers wirkte, lässt sich aus dieser Angabe nicht erkennen — jedenfalls hatte er ja schon in der 13. Schlussrede es als Pflicht der Gemeinde bezeichnet, ihren Seelsorger zu beschirmen.

---

[1]) Abgedruckt bei Gemeiner 519 (auch von Schreiber und Loserth.)

[2]) S. Loserth, S. 40 ff.

[3]) Fabri, Ursach, warum (Loserth S. 211).

[4]) A. Elben, Vorderösterreich und seine Schutzgebiete i. Jahre 1524, S. 9 f.

[5]) = begleiten, Schmeller, bairisches Wörterbuch 1, 529.

[6]) Fabri, Ursach, warum, S. Loserth 211.

Die Würfel fielen am Pfingstsonntag (15. Mai) 1524. Ein Konflikt mit der altgläubigen Mehrheit der Geistlichkeit — der Anlass dazu ist nicht überliefert[1]) — veranlasste Hubmaier, sein Amt niederzulegen. Er dürfte die Wirkung dieses Schrittes richtig berechnet haben: die Masse der Gemeinde wählte ihn in einer stürmischen Szene wieder; die katholisch gesinnten Priester, acht an der Zahl, verliessen darauf die Stadt, da der Schultheiss Gutjahr erklärte, sie nicht schützen zu können.[2]) Die nicht für die neue Lehre Gewonnenen — besonders ein Teil der Ehrbarkeit — wagten wenigstens keinen offenen Widerstand mehr.

Hubmaier hatte jetzt freies Feld, seine Reformen, wie er sie in den 18 Schlussreden gefordert hatte, durchzuführen. Er tat es ohne Fanatismus und Ueberstürzung, mit der Mässigung und der Rücksichtnahme auf die innere Reife der Gemeinde, die er implicite schon in seiner Rede über die Bilderbeseitigung bei der Züricher Disputation als wesentlichstes Moment der Reformtätigkeit verlangt hatte.[3]) Am Fronleichnamstag las er, wie berichtet wird, die Evangelien deutsch;[4]) später wurde das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gegeben, die Messe in deutscher Sprache gehalten.[5]) In dieser Form liess er die

---

[1]) Es handelte sich wahrscheinlich nicht um die Abschaffung der Bilder und der Messe, wie Loserth S. 43 wohl andeuten will; diese Schritte wurden in Waldshut erst später getan. Uebrigens erfolgte auch in Zürich die Beseitigung von Messe und Bildern damals noch nicht, wie Schreiber und Loserth meinen, vgl. Stähelin, Huldreich Zwingli, I, S. 373 a. a. O. Vielleicht fiel an diesem Pfingsttag die Entscheidung über die Frage, ob man den Mandaten gehorchen oder Hubmaier halten solle; der Schluss ergibt sich, wenn man die Angabe Fabers: „. . . hat auch die Weiber aufgebracht, deren etliche ihre Wehr gehabt, dass sie auf das Rathaus gezogen, und als dieselben erobert, dass er bleiben sollte, sind sie zu allen Glocken gelaufen und Freude geläutet . . .“ auf die gleichen Ereignisse bezieht wie den in einigen Einzelheiten anklingenden Bericht Küssenbergs, S. 419.

[2]) Küssenberg, S. 419 f.

[3]) S. o. S. 12.

[4]) Bericht Ulrichs v. Habsberg, Loserth, S. 44. Natürlich hatte er schon früher deutsch gepredigt.

[5]) Fabri, Ursach, warum, Loserth, S. 211.

Messe, von der sich das religiöse Empfinden der Menge wohl besonders schwer löste, noch längere Zeit bestehen. Das zeigt eine wohl im Januar oder Februar 1525 erschienene Schrift: Etliche Schlussreden von Unterricht der Messe.[1]) Die kleine Flugschrift besteht nicht aus einer Reihe von Thesen, wie man nach dem Titel vermuten sollte, sondern es ist eine kurze zusammenhängende Erörterung über Abendmahl und Messe.[2]) Hubmaier verwirft darin die Messe wenigstens im Prinzip; seine Lehre vom Abendmahl entspricht der Auffassung Zwinglis; in der Entwicklung und Begründung seiner Ansicht schliesst sich Hubmaier jedoch nicht an Zwinglis Beweisführung an — weil sie ihm nicht schriftgemäss genug war, wie sich später zeigte —, sondern er zieht es vor, Karlstadt auf dem halsbrecherischen Wege seiner Exegese zu folgen. (Siehe Exkurs I).

Die Schrift gehört nicht zu den besten literarischen Erzeugnissen Hubmaiers; da eine klare Disposition fehlt, wiederholt er sich mehrmals in dem kurzen Traktat; die exegetische Behandlung der Abendmahlsfrage ist wenig eingehend und, wie auch der Laie erkennt, höchst anfechtbar. Die Mängel erklären sich einigermassen aus der

---

[1]) Ettlich beschlussreden | von Doctor Paltus Fridber|ger zu Waltzhut allen | christen von under | richt der mess | M. D. XXV. Jar. | 4 Bl. 8°, 2. und 8. Seite leer, sehr schlechter Druck. Vgl. Weller, No. 3403. Von Loserth wird diese Schrift nicht herangezogen, ebensowenig von Vedder, obgleich er sie in seinem Verzeichnis der Hubmaierschen Schriften anführt. Wir besprechen den Traktat schon hier, etwas vorgreifend, mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Darstellung.

[2]) Wahrscheinlich war die Schrift ursprünglich anders angelegt, wie man nach einer kurzen brieflichen Bemerkung Hubmaiers schliessen kann: er habe 20 Schlussreden vom Abendmahl und einige Regeln „de paranda mensa domini" geschrieben. Der für die vorliegende Schrift nicht ganz passende Titel wird aus dieser ersten Fassung beibehalten sein. „De paranda etc." heisst natürlich nicht, wie Schuler und Schulthess übersetzen, „zur Vorbereitung auf den Tisch des Herrn" (Zwinglis Werke II, 1, 338), sondern: über die Anordnung, den Ritus des Abendmahls, wie auch der folgende Satz zeigt: scribas igitur . . . ad me, quibus initiis aut ceremoniis, sine quibus fieri nequit, haec coena sit instauranda. (J. Oecolampadii et Zwinglii epistolarum libri IV, Basel, 1536, fol. 64.)

ursprünglichen Anlage der Schrift und ihrem Zweck, der wohl hauptsächlich dahin geht, durch eine Belehrung über das Wesen des Abendmahls der Messe die Wurzeln abzugraben; die theologische Behandlung des Abendmahls steht hier erst in zweiter Linie.

Wir haben mit der Besprechung der Schrift dem Verlauf der Ereignisse etwas vorgegriffen. — Die österreichische Regierung hatte dem Siege der Ketzerei in Waldshut nicht gleichgültig zugesehen. Drohende Wetterwolken zogen sich über dem Rheinstädtchen zusammen. Schon auf dem Landtag zu Breisach[1]) um Pfingsten 1524, zu dem Erzherzog Ferdinand selbst gekommen war, waren heftige Aeusserungen gefallen gegen die Anhänger der neuen Lehre, besonders auch gegen Waldshut; wie kaum gesagt zu werden braucht, wurde von den ketzerischen Städten die sofortige Entlassung der lutherischen Prädikanten gefordert. Der Befehl fand in Waldshut keine Beachtung. Auf einem ausserordentlichen Landtag, der am 24. Juni in Säckingen zusammentrat, wurde den Waldshutern bis zum 4. Juli Frist gegeben, sich der Forderung der Regierung zu unterwerfen. Da Waldshut nicht nachgab, wahrscheinlich durch Hubmaier zum Ausharren ermuntert,[2]) beschloss Erzherzog Ferdinand, nachdem er sich der Neutralität der Eidgenossen versichert hatte, „gegen den Rat und die Einwohner von Waldshut mit der Tat zu handeln“ (3. Aug.). Die kleine Stadt konnte nicht hoffen, sich gegen die Uebermacht Oesterreichs zu behaupten. Auf militärische Unterstützung von Zürich war nicht zu rechnen. Angesichts der drohenden feindlichen Rüstungen entschloss sich da Hubmaier, das

---

[1]) Der Waldshuter Konflikt ist von Loserth, der das Innsbrucker Statthaltereiarchiv benutzen konnte, sehr eingehend behandelt worden. Wir können uns darauf beschränken, die wichtigsten Momente seines Verlaufes hervorzuheben. Für das Folgende s. Loserth, S. 45 ff.

[2]) Fabri, Ursach etc.: „als etliche von den Waldstätten gekommen und mit denen von Waldshut, damit sie gehorsam wären, gehandelt, hat er bei 80 Mann allweg zwei und zwei an sich gehängt und den Gesandten zum Trotz ist er ihnen mit einem Büchlein vor die Herberge gezogen.“

Haupthindernis einer friedlichen Beilegung des Konflikts zu beseitigen: er bat die Bürgerschaft, ihn zu entlassen, „damit seinetwegen niemand beschädigt oder verderbt werde."[1]) Vor Mitternacht um St. Verenatag[2]) (1. Sept.) verliess er nach Küssenbergs Bericht unter Bedeckung Waldshut; bei Hallau empfingen ihn einige Schaffhausener Reiter, die ihn in ihre Stadt geleiteten.

Kurz vor der Flucht Hubmaiers war die Opposition Waldshuts zum erstenmal mit der anschwellenden Revolution in Beziehung getreten. Am 24. August zogen über 800 Stühlinger Bauern in Waldshut ein und schlossen mit der Stadt ein Bündnis, einander gegenseitig zu retten, zu schützen und zu schirmen. Zu einer militärischen Betätigung dieses Vertrages kam es in der nächsten Zeit noch nicht; über seine indirekten Wirkungen für die Ausbreitung der Unruhen lassen sich nur Vermutungen äussern.[3]) Ob und wieweit Hubmaier bei dem Zustandekommen des Bündnisses beteiligt war, lassen die Quellen nicht erken-

---

[1]) Entschuldigung und Klag' gemeiner Stadt Waldshut, Archiv für österr. Gesch. 77, S. 116. Etwas abweichend berichtet Faber in der „Ursach" über die Hubmaiers Flucht vorausgehenden Ereignisse; dass die Initiative von Hubmaier ausging, lässt auch sein Bericht erkennen.

[2]) Ueber das Datum seiner Flucht nach Schaffhausen herrschte bisher Meinungsverschiedenheit: Schreiber setzte dafür den 17. August an, nach der im Text erwähnten Angabe Küssenbergs, datiert aber Verenatag falsch. Von ihm übernimmt Elben (Vorderösterreich usw., S. 51, Anm. 4) die irrtümliche Bestimmung. Loserth stellt die Datierung des Verenatages richtig und nimmt danach den 31. August als Tag der Flucht Hubmaiers an. Stolze (Der deutsche Bauernkrieg, S. 15, Anm. 1) meint dagegen, bei der „alten Anschauung" bleiben zu müssen, im Hinblick auf Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges, S. 9, No. 17. Einen Hinweis auf das frühere Datum haben wir darin absolut nicht finden können. Wenn man schon die genaue Angabe des sehr zuverlässigen Küssenberg nicht in Betracht ziehen will, so dürfte doch die Tatsache entscheidend für den 31. August ins Gewicht fallen, dass die Akten sämtlich erst nach dem 31. von der Angelegenheit sprechen (Schreiber, Urkundenbuch, 21, 22, 26, 27, 31, 34, Baumann 23, Strickler 917). Auch das Bündnis mit den Bauern scheint der Stadt keinen moralischen Rückhalt gegeben zu haben; eine Wirkung desselben lässt sich jedenfalls bis ins Jahr 1525 hinein nicht erkennen.

[3]) S. Stolze, Bauernkrieg, S. 17 ff.

nen. Wenn man einen Rückschluss ziehen darf von dem fast beherrschenden Einfluss, den er auf die Gemeinde übte, und der Energie und Regsamkeit seines Wesens, so kann man fast mit Sicherheit annehmen, dass er in dieser wichtigen Angelegenheit nicht interesselos und untätig beiseite gestanden hatte. — Da Waldshut jetzt mit der Entlassung Hubmaiers die Hauptforderung der Regierung erfüllt hatte, war wenigstens die Möglichkeit weiterer Verhandlungen gegeben. Eine vorläufige Entscheidung brachte der Tag von Engen (24. bis 28. Sept.).[1]) Die Waldshuter hielten fest an der Forderung, bei der reinen Lehre bleiben zu dürfen, wollten auch die von der Regierung vorgeschlagene Strafe nicht annehmen; ihre Gesandten liessen sich durch die heftigen Drohungen, die sie hören mussten, nicht einschüchtern.[2]) Ein Vermittlungsversuch Zürichs blieb erfolglos. Die Regierung stellte nun ein Ultimatum bis zum 2. Oktober, des Inhalts, dass die Waldshuter gegen Sicherung des Lebens ihre Strafe von den zuständigen Landesgerichten erkennen und vollziehen lassen und eine von den Rheinstädten zu stellende Besatzung von 200 Mann aufnehmen sollten. Da die Frist ablief, ohne dass Waldshut sich den Forderungen der Regierung unterworfen hätte, sollte das widerspenstige Städtchen jetzt mit den Waffen bezwungen werden. Schon am 27. September war der Anschlag zum Zuge gegen Waldshut festgestellt worden; am 15. Oktober sollten sich die Kontingente, insgesamt 12 000 Mann, bei Auggen im Breisgau zum Marsch auf die Stadt sammeln. In diesem Moment der dringendsten Gefahr fand Waldshut auf seine Bitten Unterstützung von seiten der Schweizer Glaubensgenossen: eine kleine Schar von 170 Zürichern zog trotz offizieller Abmahnung des Rats am 3. Oktober nach Waldshut. Doch war die Verschiebung der Expedition gegen Waldshut, die bald darauf ange-

[1]) S. Loserth, S. 56 ff.

[2]) Diese Szenen werden sehr lebendig geschildert in der von Hubmaier verfassten „Entschuldigung und Klag' gemeiner Stadt Waldshut", Archiv für österr. Geschichte, B. 77, S. 116 ff.

kündigt wurde, wohl kaum veranlasst durch die Sorge vor dem Eingreifen Zürichs; vielmehr war es wohl das Aufflammen des Baueraufstands, was das bedrohte Städtchen im letzten Augenblick rettete.[1])

Hubmaier hatte sich in Schaffhausen inzwischen in sehr kritischer Situation befunden.[2]) Gleich nachdem seine Flucht bekannt geworden war, hatte die Regierung Verhandlungen mit der eidgenössischen Tagsatzung zu Baden angeknüpft, um seine Auslieferung zu erwirken.[3]) Die katholischen fünf Orte zeigten den besten Willen, zur Unterdrückung der Ketzerei zu helfen, und ersuchten mehrmals Schaffhausen — zuletzt im Tone heftiger Erbitterung —, Hubmaier auszuliefern oder wenigstens zu verhaften. Das evangelisch gesinnte Schaffhausen weigerte sich jedoch mit Entschlossenheit, dem Wunsch Oesterreichs und der Tagsatzung nachzukommen. Hubmaier hatte sich gleich anfangs auf eine Warnung hin in eine „Freiung“ in „einem zerrütteten Kloster“ begeben.[4]) Von hier aus richtete er drei „Erbietungen“,[5]) Gesuche um Rechtsschutz, an den Rat. Er habe sich nur hierher begeben, erklärt er in dem ersten Schreiben, um einige Sachen abzuwarten, die ihm zugeführt werden sollten.[6]) Da er gewarnt worden sei, dass man in fangen wolle, habe er sich aus „menschlicher angeborner Furcht“ in ein „Gewahrsam“ begeben, bis er wisse, um was es zu tun sei; er erbietet sich, vor dem Rat Recht zu geben und zu nehmen und den Urteilsspruch des Rats in Schaffhausen zu erwarten; doch möge man ihn bis zum Ende

---

[1]) S. Stolze, Bauernkrieg, S. 22.

[2]) Eine ausführliche Darstellung der Verhandlungen über Hubmaiers Auslieferung gibt Loserth, S. 49 ff.

[3]) S. o. S. 30, Anm. 2.

[4]) Nach Schreiber, Taschenbuch 1839, S. 54, wahrscheinlich das Kloster Allerheiligen.

[5]) Von der ersten bringt Loserth ein Faksimile, Beilage No. 2, S. 219, die beiden andern abgedruckt als Beilage No. 3 und 4, S. 196—200.

[6]) Vermutlich war sein ursprüngliches Ziel St. Gallen, wo Vadian ihm mit sehr herzlichen Worten eine Zuflucht angeboten hatte (Brief vom 8. Jun. 1524, Loserth. Beilage No. 1, S. 195).

des Verfahrens nicht fangen oder ihm Gewalt geschehen lassen. — Der Rat antwortete auf dies Ersuchen nicht,[1]) doch wird Hubmaier von seiner ablehnenden Haltung gegenüber der eidgenössischen Forderung Kunde erhalten haben; der Ton der beiden folgenden „Supplikationen“ ist weit freier und zuversichtlicher als die Sprache des ersten „Erbietens“. Besonders am Schluss des dritten, ausführlich mit der Schrift begründeten Gesuchs findet Hubmaier Worte von fast lutherischer Kraft und Wärme: „Wo aber je diese meine ernstliche und herzliche Erbietung nicht statt haben möchte, des ich mich doch bei dem Türken nicht versehe, sondern ich würde durch Gefängnis, Marter, Schwert, Feuer oder Wasser anders genötigt, oder dass mir Gott seine Gnade entzöge, dass ich anders redete oder bekennte, denn ich jetzt, aus der Erleuchtung Gottes, gesinnt bin: Hierauf protestiere ich und bezeuge ich mich vor Gott meinem himmlischen Vater und vor allen Menschen, dass ich ein Christ leiden und sterben will, damit sich niemand ob meiner Tat, geb, wie mirs Gott zuschicke, verärgere. Doch rufe ich hiermit zu Gott, meinem himmlischen Vater, durch Jesum Christum, meinen einigen Heiland, ich bitte auch alle christgläubigen Menschen, dass sie mir Gott helfen mitbitten, dass er mir seine Gnade, Kraft und Stärke mitteile, auch einen tapfern, unverzagten, fürstlichen Geist verleihe, auf dass ich auf seinem heiligen Wort verharre und in meinem rechten christlichen Glauben meinen Geist in die Hände Gottes, meines himmlischen Vaters, endlich befehle, durch unsern Herrn Jesum Christum, seinen eingebornen Sohn, welcher mit ihm lebt und regiert in Einigkeit Gottes, heiligen Geistes, ein Gott. Amen. In die[2]) Hände, Herr, befehle ich mein armes Seelen.“

Auch auf den modernen Leser wird diese Verbindung von herzlichem Empfinden und schwungvollem Pathos ihren

---

[1]) Wie der erste Satz des zweiten Schreibens zeigt: „Das Erbieten . . . habt ihr ohne Zweifel vernommen.“

[2]) Druckfehler aus „din“ (= deine)?

Eindruck nicht verfehlen. Und doch, so kraftvoll der Strom dieser Sätze dahinbraust, — ein aufmerksames Ohr wird gerade hier den leisen Ausdruck der Schwäche hindurchklingen hören. Sie liegt natürlich nicht darin, dass Hubmaier an die Möglichkeit denkt, zur Verleugnung seiner Lehren gebracht zu werden; aber bezeichnend ist es, dass er darin eine mögliche Fügung Gottes sieht; dass er nicht in dem sittlich Notwendigen mit Selbstverständlichkeit Gottes Willen erblickt. Es kündigt sich schon hier an, dass ihm die Entschlossenheit fehlt, unter allen Umständen auszuharren; fast scheint es, als ob er sich mit diesem Protest eine Hintertür öffnen möchte. Ganz ähnlich — mutatis mutandis — klingt das Gebet, mit dem die „zwölf Artikel christlichen Glaubens“ schliessen, eine Schrift, die zur Zeit seines Widerrufs in Zürich verfasst wurde (s. u. S. 108).

Von Interesse in dem dritten „Erbieten“ ist die starke Betonung der Schrift als Richtschnur für Recht und Urteil, der Hinweis, dass nach dem Gebote Gottes jeder König und Richter das Buch göttlichen Gesetzes sich schreiben lassen sollte. Wer so dachte, konnte auch geneigt sein, schwierige Fragen rein weltlicher Art nach der Schrift entscheiden zu wollen oder, um ein später auftauchendes Schlagwort zu gebrauchen, das „göttliche Recht“ zu fordern.

Ein viertes Schreiben[1]) Hubmaiers, das durch das Gerücht veranlasst war, man wolle seine Sache im Rat verhandeln, enthält die Bitte, seine drei „Erbietungen“ zu beherzigen; die Sprache ist weit ruhiger und fester als die des vorhergehenden Gesuchs.

Die unfreiwillige Musse in Schaffhausen füllte Hubmaier durch literarische Tätigkeit aus. Wahrscheinlich entstanden hier die bald darauf im Druck erschienenen Schriften: „Von Ketzern und ihren Verbrennern“ und die Schlussreden gegen Eck.

---

[1]) Loserth, Beilage No. 5, S. 200 ff.

Die erste Schrift[1]) zeigt, dass er die kirchlichen Kämpfe in der weiteren Umgebung mit Interesse verfolgte. Der „Bruder Antonin", von dem die ironische Widmung spricht, ist Anton Pirata, der Vikar des Provinzials vom Dominikanerorden in Konstanz, ein eifriger Vorkämpfer des alten Glaubens.[2]) Die evangelischen Prediger dort hatten sich über ihn beschwert, weil er sie Ketzer nenne; das veranlasste wohl Hubmaier, gerade ihm diese Belehrung über das Wesen des Ketzers und das gegen ihn einzuschlagende Verfahren zuteil werden zu lassen. Pirata hatte ferner ein auf den 19. August 1524 festgesetztes Colloquium mit den evangelischen Predigern im letzten Augenblick unter Berufung auf ein Inhibitorium des Reichsregiments verhindert. Daraus schliesst Hubmaier wohl, dass jener nicht gewagt habe, seine Meinung zu vertreten, und bezeichnet ihn jedenfalls deshalb als „auserlesenen Torwächter ohne Posaune". — Die Beschäftigung mit der Frage der Ketzerverbrennung wurde ihm ja durch seine eigene Situation recht nahe gelegt. Der wesentliche Gedanke der 36 Artikel dieser Schrift ist, dass Ketzer mit dem Worte Gottes, nicht mit Feuer und Schwert, überwunden werden sollen, da Christus befiehlt, dass man das Unkraut mit dem Weizen aufwachsen lassen soll bis zur Ernte. Die Ketzermeister handeln also gegen das Gebot Christi und sind deshalb selbst die schlimmsten Ketzer. Die Schuld an den Glaubensspaltungen tragen die untüchtigen Bischöfe; aber nicht weniger das Volk, da es nicht selbst für bessere Seelenhirten sorgte. (S. Exkurs II).

Man vermisst an dem Schriftchen, zumal wenn man es, wie naheliegt, mit den entsprechenden Abschnitten von

---

[1]) Von ketzern und iren verbrennern vergleichung der geschrifften, zesamen gezogen durch doctor Balthasarem Fridberger pfarrer zu Waldshut zu gefallen bruder Anthonin vicarin zu Costantz dem ausserlesnen thorwächter on ain Pusaunen. Die warheit ist untödlich. Anno M. D. 24. Jar. vgl. Loserth S. 52, Anm. 5.

[2]) Ueber Pirata s. Vierordt, Geschichte des Protestantismus in Konstanz. (Schreibers Taschenbuch, 1841, S. 40, 47.)

Luthers „Von weltlicher Oberkeit“ usw. vergleicht, die Entwicklung der Toleranzforderung von innen heraus, aus dem Wesen des Glaubens. — Wenn auch Hubmaier die Tiefe der lutherischen Gedanken nicht erreicht, so verdient doch die Sicherheit der Exegese und die Geschicklichkeit der Polemik durchaus Anerkennung.[1]) — Der Satz, dass auch die Gemeinde schuld trage an der Verdunkelung der evangelischen Wahrheit, findet sich, wenn auch nicht ganz so scharf formuliert, schon in den 18 Schlussreden (These 8). In dem Gedanken, wie er in der Schrift „Von Ketzern usw.“ gefasst ist, liegt als unmittelbare Konsequenz die Forderung der Pfarrwahl durch die Gemeinde. Man sieht, wie sich der Gedanke entwickelt, von Hubmaiers reformatorischer Erstlingsschrift bis zu den 12 Artikeln.

Dass es Hubmaier am nötigen Selbstbewusstsein nicht fehlte, zeigt die zweite in Schaffhausen verfasste Schrift: Die Herausforderung des berühmtesten Disputators unter den Gegnern der Reformation, seines ehemaligen Lehrers Eck. Im Druck erschienen gleichzeitig (4. November) eine deutsche und eine lateinische Ausgabe.[2]) (S. Exkurs III).

Der Inhalt dieser 26 Schlusssätze ist im wesentlichen eine Umschreibung des sog. Formalprinzips der Reformation, des Grundsatzes, dass Glaubensfragen nur nach der Schrift entschieden werden sollen. Hubmaier scheint

---

[1]) Vedder überschätzt die historische Bedeutung der Schrift sehr, wenn er sagt: „it is the earliest plea that has come down to us for complete toleration“; Luthers Schrift „von weltlicher Oberkeit“ erschien bereits am 1. Jan. 1523. Auch ist die Duldung der Existenz Andersgläubiger noch nicht volle Toleranz zu nennen. (s. Vedder, S. 84.)

[2]) Schlussreden die Baldazar Fridberger Pfarrer zu Waltzhut ein bruder Huldrychs Zwinglis dem Joanni Eckio zu Ingoldstatt die meysterlich zu examinieren fürbotten hat. In dem span des glaubens, wo zwen strytig sind wer doch sölle sin der recht Richter. Die Wahrheyt ist untötlich. — Axiomata quae Baldazar Pacimontanus, Musca, Huldrychi Zwinglii in Christo frater, Joanni Eckio Ingolstadiensi Elephanto magistraliter examinandaproposuit. In controversia fidei, ubi duo dissentiunt, quis de beat esse Iudex. Veritas est immortalis. (s. Loserth, 70, Anm. 5; 71, Anm. 1.)

zunächst der katholischen Auffassung, dass die Kirche das Dogma zu bestimmen habe, entgegenzukommen, wenn er der Gemeinde der wahrhaft Gläubigen das Recht des Urteilens einräumt — vielleicht ahnt er die Schwierigkeiten, die das Fehlen einer die Schriftauslegung normierenden Autorität zur Folge haben musste. — Doch soll ihr Urteil schriftgemäss sein und nur, wenn es das ist, soll es gehört werden. Damit wird die autoritative Geltung des kirchlichen Entscheids faktisch wieder aufgehoben, und das Schriftprinzip bleibt in seiner Unbedingtheit bestehen.[1])

Natürlich bemühte Eck sich um dieser Herausforderung willen nicht nach Waldshut; er beachtete Hubmaiers Gegnerschaft nur soweit, dass er gelegentlich in seiner Schrift Sub Domini etc. . . . Articulos 404 Joann Eckius . . . offert se disputaturum . . . (Ingolstadt 1530) kurz Bezug auf einige Thesen Hubmaiers nimmt.

Die österreichische Regierung hatte, trotz ihrer bisherigen vergeblichen Bemühungen, die Hoffnung nicht aufgegeben, Hubmaiers Auslieferung zu erwirken. Auf der Tagsatzung von Frauenfeld (13. Okt.) stellte man von neuem ein darauf bezügliches Ersuchen an die Eidgenossen; eine Vereinbarung wurde getroffen, sich gegenseitig Ketzer, die über die Grenze geflohen wären, auszuliefern. Da nun inzwischen, seit Anfang Oktober, der

---

[1]) Auf eine Bemerkung Baurs (Zwinglis Theologie, B. II, S. 131) bez. Hubmaiers Schrift müssen wir kurz eingehen: B. meint, dass die Selbstbezeichnung Hubmaiers als „musca“ gegenüber Eck, dem „elephantus“, der Ausdruck eines hohen Respekts vor dem ehemaligen Lehrer und berühmten Disputator sei. U. E. zeugen die bösen Anspielungen von den falschen Propheten, die vom Papst 1200 Dukaten empfangen haben, von dem Kämpfen mit ungeistlichem Wortschwall bis zur Heiserkeit, die Erwartung, dass Eck von „herkulanischer Krankheit“ befallen sein werde, nicht gerade von besonderer Hochachtung für den Vorkämpfer der alten Kirche. Wenn Hubmaier sich als „Mücke“ dem „Elefanten“ Eck gegenüberstellt, so ist das entweder Ironie, oder eine, vielleicht noch aus früheren Tagen stammende, scherzhafte Anspielung auf ihre sehr verschiedenartige äussere Erscheinung: Hubmaier war klein von Statur, Eck gross und massig. (Bezold, S. 276.)

Waldshuter Konflikt eine Wendung genommen hatte, die eine unmittelbare Gefahr für die Stadt ausschloss, so konnte Hubmaier sich dort für sicherer halten; am 29. Oktober zog er unter stürmischem Jubel der Bürgerschaft wieder in Waldshut ein.[1])

Das Eintreffen des Züricher „Zusatzes", an sich vielleicht von geringer Bedeutung, war doch von grosser moralischer Wirkung auf die Waldshuter gewesen; das Gefühl, von den Glaubensgenossen nicht verlassen zu sein, und die plötzliche Befreiung von dem schwer lastenden Druck der Gefahr hatte eine Stimmung von religiöser Begeisterung und Kampflust erzeugt, die sich gelegentlich bis zum Uebermut steigerte. Drohungen gegen das Kloster St. Blasien erregten den Klosterleuten schwere Sorge vor einem Ueberfall der Waldshuter und der Züricher Freischar.[2]) Auch in den Verhandlungen mit der Regierung zeigte sich deutlich der Umschlag der Stimmung. Auf dem Tage zu Rheinfelden (31. Okt. bis 2. Nov.) forderte man nicht nur Straflosigkeit und freie Wahl des Pfarrers, sondern auch Ersatz der Unkosten für die Rüstungen, die durch die drohenden Massnahmen der Regierung veranlasst wären, und zwar „in kraft des göttlichen natürlichen Gesetzes, das da klar anzeigt: alles was ihr wollt, dass euch tun die Menschen, sollt ihr ihnen auch tun usw."[3]) Natürlich konnte die Regierung

---

[1]) „als wäre Gott selbst aus dem Himmel zu ihnen gekommen." (Hugs Villinger Chronik, S. 103.)

[2]) Chronik des Andreas Lettsch, in Mones Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte II, S. 46: „drohten täglich unserm Gotteshaus St. Blasien, sie wollten mit der Zeit dasselbe umkehren, plündern und zerstören." Das Gerücht von einem drohenden Ueberfall der Waldshuter war danach doch nicht so ganz „unbegründet und unsinnig", wie Stolze meint. (Bauernkrieg S. 27.)

[3]) Damit befindet man sich bereits auf dem Boden des „göttlichen Rechts". — Die Formulierung der drei Artikel, die in der einige Wochen später von Hubmaier verfassten „Entschuldigung und Klag etc." mitgeteilt werden, kann nach Stil und Ausdruck sehr wohl aus seiner Feder stammen; er war ja seit einigen Tagen wieder in Waldshut. Allerdings lässt sich nicht entscheiden, ob diese Forderungen auf dem Rheinfeldener Tage

diese Forderungen nicht annehmen; definitiv abgelehnt wurden sie auf einem ausserordentlichen Landtage in Ensisheim, der bereits am 12. November stattfand, weil die österreichischen Gesandten nur zehn Tage Frist von den Waldshutern erlangen konnten. — Diese führten ihre schon früher begonnenen Befestigungsarbeiten mit Feuereifer fort; „Selbst die jungen Kinder haben dermassen getragen und gewerket," meldet die „Entschuldigung und Klag' gemeiner Stadt Waldshut", „dass man denken muss, dass solches aus Gott sei und nicht aus den Menschen." Hubmaier tat das Seine, diese Stimmung des Gotteskämpfertums zu entflammen. Er ermunterte die Arbeitenden, beteiligte sich an den Beratungen über die Anlage von Bollwerken und wachte selbst, mit dem Schwert bewaffnet, am unteren Tor; sein Helfer, Hans Jopp, tat das Gleiche am Obertor.

Nicht nur mit der Waffe, auch mit der Feder dachte er seine Stadt zu verteidigen. In dieser Zeit entstand wahrscheinlich die umfangreiche „Entschuldigung und Klag' gemeiner Stadt Waldshut".[1]) Den Anlass zur Abfassung dieser Schrift hatte wohl ein Schreiben Freiburgs (3. Oktober) gegeben,[2]) in der die Stadt die damals schwer bedrängten Waldshuter gemahnt hatte, von ihrem „verdammten, hussischen, ketzerischen Glauben" abzustehen.[3]) Auf dies Schreiben geht die „Entschuldigung und Klag'" besonders ausführlich ein; zugleich protestiert

---

im Wortlaut so vorgetragen worden sind, wie sie sich in der genannten Schrift finden, oder ob Hubmaier sie erst später in diese Form gegossen hat.

[1]) Archiv f. österr. Gesch. B. 77, S. 106—121; über die Autorschaft Hubmaiers und das Datum ihrer Entstehung s. u. S. 62 ff.

[2]) Diese Annahme Schreibers hat viel Wahrscheinlichkeit für sich; Loserth lehnt sie ab mit der Begründung, dass die Schrift den ganzen Streit zusammenfasse und aus späterer Zeit stamme. Das erstere ist richtig, spricht aber nicht gegen Schreibers Vermutung: Der Brief Freiburgs gab eben den Anlass zu einer zusammenfassenden Darstellung des ganzen Streits, notabene bis zu dem Punkt, den er damals erreicht hatte.

[3]) s. Schreiber, Urkundenbuch No 65.

Hubmaier gegen eine Reihe anderer notorisch gegen die Stadt erhobener Vorwürfe: Dass bei ihnen eine neue Lehre verkündigt werde, die lutherisch, verführerisch, aufrührig sei, dass man die Jungfrau Maria, die Heiligen und die Sakramente schmähte, dass die Waldshuter Fasten, Feiern, Beten, Beichten und andere gute Werke verwerfen sollten. Er verteidigt sich und die Stadt mit grosser Gewandtheit gegen diese Anschuldigungen, ohne seinen evangelischen Standpunkt irgendwie preiszugeben; gelegentlich erfolgen kräftige Ausfälle gegen einzelne Verleumder, besonders gegen Ulrich v. Habsberg. — Des weiteren ist die Schrift eine „Klage" über die Bedrohung und Gefahr, die die Stadt wegen des göttlichen Worts von seiten der Regierung hat erdulden müssen. Es ist eine offenbar im Gefühl mühsam unterdrückter Empörung geschriebene, sehr lebendige Darstellung des Konflikts bis zum 15. November; sie verweilt lieber bei der Schilderung einzelner dramatischer Momente, als dass sie einen genauen aktenmässigen Bericht über die bisherigen Verhandlungen gäbe. Gedruckt wurde die Schrift nicht; die Verhandlungen mit der Regierung waren noch nicht abgebrochen; eine Veröffentlichung dieses Entwurfs aber würde die Aussicht auf eine Einigung mindestens in noch weitere Ferne gerückt haben. — Allmählich löste sich der Waldshuter Konflikt auf in den steigenden Gewässern der Revolution, deren Schicksal dann auch für die Stadt entscheidend wurde.

2.

Hubmaiers Tätigkeit bekommt im Verlauf des Bauernkrieges, an dessen Schwelle wir jetzt stehen, einen immer stärkeren politischen Einschlag und wird von eminenter Bedeutung für die Geschichte dieser Bewegung. — Sein beweglicher und rasch interessierter Geist konnte wohl leicht von dem mächtig anschwellenden Strom fortgerissen werden; wer die Gabe volkstümlicher Beredsamkeit in dem Masse zu eigen hatte und solchen Einfluss in seinem Kreis besass wie Hubmaier, der musste in solchen Zeiten

versucht sein, hervorzutreten und sich zur Geltung zu bringen. Die Mehrzahl der vielen kleinen Agitatoren wird sich kaum klar gewesen sein über Ziel und Prinzip ihres Wirkens; auch Hubmaiers Interessenrichtung lagen Spekulationen über Ideale politischer und sozialer Ordnungen im Grunde fern; andrerseits war Hubmaier doch ein zu scharfer und klarer Denker, als dass man ihm eine ganz plan- und prinzipienlose Agitation zutrauen könnte. Gewiss gab er sich Rechenschaft über die inneren Voraussetzungen und die Richtlinien seiner politischen Betätigung.

Diese Grundgedanken, von denen sein Wirken und seine Entwicklung in der Revolution von 1525 ausging, sind festzulegen, wenn man sein Verhalten im Bauernkrieg verstehen will. Es wird sich dann auch vielleicht erkennen lassen, wo die geistige Quelle dieser Ideen fliesst, die Hubmaier bestimmten, und damit einen — wenn auch nur indirekten und unmessbaren — Einfluss auf den Verlauf der Bewegung ausübten. Es fragt sich: Wie dachte Hubmaier über die Obrigkeit und das Verhältnis des Christen zu ihr?

Die einzige ausführliche und zusammenhängende Erörterung des Problems — die wir deshalb schon hier heranziehen müssen — gibt Hubmaier in seiner etwa zwei Jahre nach dem Bauernkrieg verfassten Schrift „Vom Schwert" (Nicolsburg 1527). Doch muss diese Schrift mit Vorsicht benutzt werden, wenn man seine ursprünglichen Anschauungen bestimmen will. Denn einerseits könnten die furchtbaren Katastrophen, in denen die Revolution endete, seine Auffassung etwas modifiziert oder wenigstens die Unbefangenheit in der Behandlung des gefährlichen Problems gestört haben; zweitens und vor allem ist zu berücksichtigen, dass die Schrift einer ganz bestimmten Tendenz dient: sie bekämpft die Meinung der grossen Masse des Täufertums, dass ein Christ an der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen sich in keiner Weise beteiligen dürfe; in der entgegengesetzten Ansicht Hubmaiers liegt, gegenüber der instinktiven Abneigung

des Sektierertums gegen weltliche Institutionen, eine Betonung des Werts der gottgewollten obrigkeitlichen Gewalt. Ein weiteres Moment mochte mitwirken, der Schrift den sehr positiven Charakter zu geben, den sie trägt: Soeben erst hatte Hubmaier mühsam und mit Hilfe der Obrigkeit den radikalen Chiliasmus Hans Huts zurückgedrängt; demgemäss musste er in der Schrift Erörterungen vermeiden, die der bekämpften Bewegung möglicherweise neue Nahrung hätten geben können (s. u. S. 155). — Der wesentlichste Inhalt der Schrift ist, wie zum Teil schon angedeutet, der exegetische Nachweis, dass die Obrigkeit zum Schutz der Frommen und zur Strafe der Bösen von Gott eingesetzt ist, dass auch ein Christ sehr wohl die Funktionen der Obrigkeit verrichten darf, wenn er dazu berufen ist, und dass man ihr in allen Dingen, die nicht wider Gott sind, gehorsam sein muss. Nur an einer Stelle findet sich eine Einschränkung der Gehorsamspflicht auch in weltlichen Dingen, die auf den ersten Blick nebensächlich erscheint, in Wirklichkeit sehr bedeutungsvoll ist: „So die Obrigkeit kindisch oder töricht wäre, ja etwa gar nicht geschickt zu regieren, mag man ihr alsdann mit Fug abkommen und eine andre annehmen, so ist es gut“; es wird zwar dieser Vorbehalt gleich wieder in sich eingeschränkt: „so es aber füglich und mit Frieden, auch ohne grossen Schaden und Empörung nicht wohl sein mag, so gedulde man sie, als die uns Gott gegeben hat in seinem Grimm, und wolle uns, als die keiner bessern würdig sind, von unserer Sünde wegen also plagen.“ Diese zweite Einschränkung klingt wie ein Ausdruck der Erfahrungen des Bauernkrieges, die Hubmaier noch frisch in der Erinnerung sein mussten; jedenfalls stimmt sie mit dem vorgehenden Satz, „wegen einer bösen Obrigkeit hat Gott oft ein ganzes Land gestraft“, innerlich nicht überein; die Konsequenz aus jenem Passus müsste die Forderung sein, die böse Obrigkeit zu entsetzen, wenn die Untertanen Gottes Strafe entgehen wollen. Höchst beachtenswert bleibt, dass in dieser Schrift, die doch die Gottgewolltheit der Obrigkeit betont

und revolutionär klingende Wendungen vermeiden musste, das Zugeständnis gemacht wird, dass die Untertanen zur Selbsthilfe greifen dürfen, und zwar schon wegen einer Missregierung ganz im allgemeinen; wie der Christ sich zu einer Obrigkeit verhalten soll, die das Wort Gottes bekämpft und unterdrückt, darüber wird hier nichts gesagt. Da das Problem in damaligen Zeiten, zumal in den österreichischen Erblanden, der Betrachtung naheliegen musste, so wird man fast gezwungen zu der Annahme, dass die heikle Frage absichtlich nicht berührt worden ist; wahrscheinlich doch wohl, weil die Antwort sich schlecht der Gesamttendenz der Schrift eingefügt, ihre Wirkung abgeschwächt hätte. Die lutherische Forderung rein passiven Widerstandes in Glaubenssachen dürfte danach nicht Hubmaiers Meinung gewesen sein; das zeigt sich auch deutlich in der Art, wie in der „Entschuldigung und Klag'" von Rüstungen Waldshuts gesprochen wird; sie werden wie selbstverständliche Akte der Notwehr von seiten der um des Gottesworts willen bedrängten Stadt behandelt.

Wenn Hubmaier wirklich so starke Vorbehalte für die Gehorsamspflicht der Untertanen machte, so konnte das in Zeiten politischer und religiöser Erregung sehr leicht den geistigen Ausgangspunkt für revolutionäre Bestrebungen bilden; allerdings wäre es zu kühn, wesentlich aus dem einen Satz der Schrift „Vom Schwert" und aus dem, was in ihr absichtlich nicht gesagt zu sein scheint, so bestimmte Schlüsse zu ziehen. Aber die Richtung, die Hubmaiers Entwicklung tatsächlich nahm, bestätigt unsere Annahmen. Den Endpunkt dieser Entwicklung bildet der nach der Schlacht von Elsass-Zabern entstandene „Verfassungsentwurf", den Faber nach der Einnahme Waldshuts unter Hubmaiers hinterlassenen Papieren fand.[1]) Zwar ist die Schrift höchst wahrscheinlich nicht von ihm verfasst — wir werden später darauf zurückkommen —, aber laut Fabers Bericht durch ihn „ge-

[1]) Faber, Ursach, warum, Loserth S. 212 f.

bessert"; man wird annehmen dürfen, dass der korrigierte Entwurf Hubmaiers Gedanken entspricht. Das Fragment bildet eine vorzügliche Ergänzung für die unter fast genau entgegengesetzten Voraussetzungen entstandene Schrift „Vom Schwert". Von Interesse in unserm Zusammenhang sind folgende Sätze der kurzen Inhaltsangabe Fabers: „. . . und lehret darin, wie das Volk einer jeden Landschaft zusammenkommen und einen Bund machen soll. Es sei auch die Zeit schon gekommen, dass Gott der weltlichen Herrn . . . Tyrannei nicht mehr leiden wolle, sie tun mit den armen Leuten wie Herodes mit den unschuldigen Kindern. . . . damit solches abgestellt, müsse man zusammenkommen und Ordnung machen nach dem Worte Gottes; darauf soll die Gemeinde der Obrigkeit zum ersten, andern und zum drittenmal schreiben, dass sie in die Bruderschaft und Vereinigung kommt, und wo sie nicht komme, alsdann sei einer Landschaft zugelassen, der Obrigkeit das Schwert zu nehmen und einem andern zu geben, und so das eine Landschaft nicht tue, so verwillige sie in der Oberen Laster, und lehret also, wie man Könige, Fürsten, Herzöge und Landesherrn setzen solle. Nämlich, so das Volk bei einander sei, dass sie zusammen geloben, das Wort Gottes zu halten, und unter zwölfen, so man von den Bauern vorschlägt, solle einer erwählt werden . . ." — Die charakteristischen Gedanken, die in der Schrift „Vom Schwert" leise angedeutet sind, erscheinen hier voll entwickelt. Dort wird gesagt, dass man von einer bösen Obrigkeit loszukommen suchen darf, weil Gott ihretwegen oft ein ganzes Land gestraft hat; hier erscheint dies Zugeständnis als das, was es logisch sein muss, nämlich als Forderung: Das Volk muss den bösen Herrn das Schwert nehmen, weil es sich sonst mitschuldig macht ihrer Taten. Das Bestreben, der Obrigkeit „mit Fug" abzukommen", wie in der Schrift „Vom Schwert" als Bedingung gestellt wird, bestimmt alle Einzelheiten des Entwurfs: Die ganze Landschaft soll sich verbinden, und soll Ordnung machen nach dem Worte Gottes; die Fürsten dürfen erst

nach dreimaliger vergeblicher Aufforderung, dem Bunde beizutreten, abgesetzt werden; man sieht, dass die beiden Schriften, die unter so verschiedenen Verhältnissen entstanden sind und entgegengesetzten Tendenzen folgen, doch in den Grundgedanken sich sehr wohl zueinander fügen.

Man meinte bisher, dass Hubmaier in seinen politischen Anschauungen sehr stark von Münzer beeinflusst worden sei;[1]) besonders Stern vertritt diese Meinung in seiner geistreichen Schrift: „Ueber die zwölf Artikel der Bauern (1868).[2]) Er beruft sich dabei zunächst auf die Aussage Bullingers:[3])

„Balthasar war anfangs geflissen und rechtschaffen Zwinglis guter Freund, predigte auch fleissig, bis dass Thomas Münzer, der grosse Verführer und Aufrührer aus Thüringen durch Basel herauf zu diesem D. Balthasar gen Waldshut kommen. Da ward er gar verkehrt. Denn Münzer pflanzte in ihm nicht nur den Widertauf, sondern allerlei böse Verwirrung.“ Der Quellenwert dieser Angaben ist jedoch sehr zweifelhaft. Es war nicht erst Münzer, der Hubmaier auf den Gedanken brachte, dass die Taufe der Erwachsenen die rechtmässige sei.[4]) Danach erscheint die Behauptung, dass Münzer in Hubmaier „allerlei böse Verwirrung gepflanzt habe“, auch einigermassen unsicher. Stern weist ferner auf Aehnlich-

---

[1]) Von Vedder abgesehen, der, wie schon in der Einleitung gesagt, Hubmaiers Verhältnis zum Bauernkrieg fast ganz ausser Betracht lässt. Loserth geht auch über dieses Problem mit allgemeinen Wendungen hinweg. S. 73: „Es ist zweifellos, dass Münzer . . . Hubmaier stark beeinflusste“; dagegen S. 97: „Noch vor Ausbruch des Bauernkrieges hat er (Hubmaier) . . . eine agitatorische Tätigkeit zugunsten der Bauern entfaltet und noch vor dem Zusammentreffen mit Münzer Lehren gepredigt, die wir in den folgenden Jahren auf den Programmen der deutschen Bauernschaft finden. Der Verkehr mit Thomas Münzer kann ihn in seinen Ueberzeugungen nur bestärkt haben.“

[2]) S. 111 ff.

[3]) Bullinger, Reformationsgeschichte I, S. 224.

[4]) Vgl. Baur, Zwinglis Theologie, II, S. 133. Wir werden bei der Erörterung des Taufstreits auf diesen Punkt zurückkommen.

keiten zwischen einigen Stellen ihrer Schriften, die jedoch von sehr geringer Beweiskraft sind. Sehr gegen die Annahme bestimmender Einflüsse von seiten Münzers muss aber folgende Erwägung sprechen: Hubmaier kann nur im November 1524 mit Münzer in persönliche Berührung gekommen sein, denn Münzer verweilte von September bis November in Griessen bei Waldshut[1]) und Hubmaier kehrte erst Ende Oktober von Schaffhausen zurück. Im Herbst 1524 müsste also Hubmaier von Münzers Ideen erfüllt worden sein; dessen Einfluss, sollte man denken, müsste sich je frischer, desto stärker geltend gemacht haben. Nun tragen aber die Schriften Hubmaiers, mit denen er in der Folgezeit so mächtig auf den Verlauf des Bauernkrieges einwirkte, nämlich die zwölf Artikel und der Artikelbrief, durchaus nicht das Gepräge münzerischen Geistes, wenn man dessen Biographen Seidemann[2]) glauben darf; und selbst die revolutionärste Schrift Hubmaiers, eben der von Stern sogenannte „Verfassungsentwurf", enthält, soweit Fabers Inhaltsangabe es erkennen lässt, nichts, was an Münzers blutrünstigen Fanatismus erinnert. Es verbietet sich daher, wie wir meinen, die Annahme, dass der Alstedter Prophet für Hubmaiers Denken und Handeln von entscheidender Bedeutung war.

Wenn man nach Einflüssen fragt, die auf ihn gewirkt haben könnten, so liegt es nahe, deren Quelle in Zürich zu suchen. Wir sahen, wie Hubmaiers reformatorische Tätigkeit von Anfang an nach Zürich orientiert war, wie stark die Einwirkungen Zwinglis und auch wohl der Radikalen seine Lehre und die Art ihrer Durchsetzung bestimmte. So drängt sich die Vermutung auf, dass auch die Ideen, die uns hier beschäftigen, von Zürich her erflossen sein könnten. — Die Auffassung zunächst der Radikalen von dem Verhältnis des Christen zur Obrigkeit findet ihren klassischen Ausdruck in einem Brief an Th. Münzer (5. Sept. 1524), der u. a. von Gre-

---

[1]) Egli, die Züricher Wiedertäufer, a. a. O.

[2]) Seidemann, Thomas Münzer, S. 55.

bel und Manz, den bedeutendsten Persönlichkeiten der Züricher Wiedertäufer, unterzeichnet ist: „. . . man soll auch das Evangelium und seine Annehmer nicht schirmen mit dem Schwert, oder sie sich selbst, wie wir durch unsern Bruder vernommen haben, dich also meinen und halten. Rechte gläubige Christen sind Schafe mitten unter den Wölfen, Schafe der Schlachtung, müssen in Angst und Not, Trübsal, Verfolgung, Leiden und Sterben getauft werden, in dem Feuer probiert werden und das Vaterland der ewigen Ruhe nicht mit Erwürgung leiblicher Feinde, sondern der geistlichen erlangen. Sie gebrauchen auch weder weltliches Schwert noch Krieg, denn bei ihnen ist das Töten ganz abgetan . . .“[1]) Es braucht nicht erst dargetan zu werden, dass wir uns hier in einer andern Welt von Gedanken und Stimmung befinden als in der Schrift „Vom Schwert“ und dem „Verfassungsentwurf“. — Es bleibt noch die Möglichkeit zwinglischen Einflusses zu untersuchen.

Das Problem, dessen verschiedenen Lösungsversuchen wir hier nachgehen, wird von Zwingli eingehend erörtert in der „Usslegung und Gründ der 67 Schlussreden usw.“, seiner bekannten reformatorischen Hauptschrift (1523); deren 42. These lautet:[2]) „So sie (die Obrigkeit) aber untreulich und ausser der Schnur Christi fahren würden, mögen sie mit Gott entsetzt werden.“ Die Auslegung dieses Artikels enthält folgende sehr interessante Sätze: „Dass man aber sie denn möge von dannen tun, das zeigt uns das helle Beispiel Sauls an, den Gott verstossen hat . . . Ja, so man die üppigen Könige nicht abstösst, so wird das ganze Volk darum gestraft . . . Wie man aber den abstossen solle, ist leicht zu merken. Nicht mit Totschlägen, Kriegen und Aufrühren, sondern mit viel andern Wegen, denn Gott hat uns im Frieden berufen. Wird der König oder Herr von gemeiner Hand erwählt und tut übel, so tue ihn die gemeine Hand wie-

---

[1]) Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II, S. 244 f.

[2]) Zwinglis Werke, ed. Schuler und Schulthess, I, S. 369.

derum dannen, oder aber sie werden mit ihm gestraft . . Ist der Tyrann von niemand erwählt, sondern er hat das Reich ererbt: weiss ich nicht, wie dieselben Reiche einen Grund haben. Denn lass dir sein, als ob der geborene König ein Tor oder ein Kind wäre, noch muss man ihn für einen Herrn haben . . . . So wäre es auch besser, man machte einen Weisen zu einem König, denn es ist ein unglückhaftig Land, des König ein Kind ist, Pred. 10, 16. Die einen Tyrannen beschreiben, sprechen, dass der ein Tyrann sei, der aus eigner Kraft und Darstellen regiere. Also weiss ich nicht, von wannen es kommt, dass man die Reiche ererbt, es sei auch, denn dass solches die gemeine Verwilligung und Gehellung[1]) des Volks zugebe. So nun der ein Tyrann ist, soll nicht einer oder der andere ihn unterstehen abzutun, denn das macht Aufruhr, und ist aber das Reich Gottes Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geist. Röm. 14, 17. So aber die ganze Menge des Volkes, einhelliglich, dass damit wider Gott gehandelt wird, den Tyrannen abstösst, so ist es mit Gott, oder der grössere Teil, so er vor Unrat[2]) sein mag. Also sollten die Kinder Israels den Manasse abgestossen haben, so hätte sie Gott nicht mit ihm gestraft."

Der Grundgedanke ist also, dass ein Volk einen tyrannisch regierenden Fürsten absetzen muss, wenn es nicht zugleich mit ihm gestraft werden will, und zwar soll die Mehrheit, wenn möglich, die Gesamtheit die Sache in die Hand nehmen, damit es in Ruhe und Ordnung geschehen kann. Ganz die gleichen Gedanken fanden wir in der Schrift „Vom Schwert" angedeutet und im „Verfassungsentwurf" entwickelt; zum Teil werden sie mit ganz ähnlichen Worten ausgesprochen. Man vergleiche die Sätze Zwinglis: „So man die üppigen Könige nicht abstösst, so wird das ganze Volk darum gestraft" und „lass dir sein, dass der geborene König ein Tor oder ein Kind wäre" mit den Stellen aus der Schrift „Vom Schwert":

---

[1]) Anm. der Herausgeber: Einstimmung.

[2]) Desgl.: böse Folgen.

„wegen einer bösen Obrigkeit hat Gott oft ein ganzes Land gestraft“ und „so aber die Obrigkeit kindisch oder töricht wäre“. Dass Hubmaier die „Auslegung und Gründe“ kannte, würde man kaum in Frage ziehen wollen, auch wenn er sich nicht gelegentlich auf sie bezöge; man wird daher nicht annehmen können — selbst wenn man von den wörtlichen Uebereinstimmungen absieht — dass diese Gedanken, die sich in ihrer Besonderheit so scharf abheben von den allbekannten Ideen Luthers wie auch von der weltscheuen Märtyrerstimmung des oberdeutschen Täufertums und dem unklar revolutionären Fanatismus Münzers, zweimal auf recht verschiedenem Boden autochthon entsprossen seien.

Von dieser Grundposition zwinglischer Ideen aus lässt sich, wie wir meinen, Hubmaiers Verhalten im Bauernkrieg recht wohl verstehen. Immerhin wird man darum die wirkliche Bedeutung dieses geistigen Einflusses nicht zu hoch veranschlagen dürfen. Es lässt sich nicht ermessen, wie weit diese Gedanken die wirkende Ursache seines Handelns oder nachträgliche Rechtfertigung waren, ob nicht auch ohne sie aus der Praxis eine passende Theorie gebildet worden wäre. Jedenfalls aber mussten ihn die entwickelten Ansichten in gewisser Weise zum Revolutionär prädestinieren und seine aktive Betätigung im Bauernkriege ohne innere Konflikte und Hemmungen ermöglichen, wie sie hätten eintreten müssen, wenn er sich früher die lutherische Forderung des höchstens passiven Widerstands des Christen zu eigen gemacht hätte. — Wir werden uns bei der Darstellung seiner Tätigkeit in der Revolution und ihrer Entwicklung weniger an den ungenau datierten Bericht Fabers halten als an die uns erhaltenen Erzeugnisse seiner Feder. Da führt uns gleich der erste Schritt auf vielumstrittenen Boden: Es handelt sich um die Frage nach dem Autor der bekannten zwölf Artikel.

Die Frage, ob Hubmaier der Verfasser der zwölf Artikel war oder nicht, ist nicht von entscheidender Bedeutung für die Erkenntnis seiner Ideen über die Obrig-

keit, auch nicht der Gesamtrichtung, die diese Gedanken im Bauernkrieg nahmen, oder des allgemeinen Charakters seiner Agitation in den Wirren der Jahre 1524/25; alles das liess sich, wie wir sahen, aus den Schriften bestimmen, die unbestrittene Erzeugnisse seiner Feder sind, sowie durch die Aussagen der Quellen. Das Problem interessiert vor allem den Biographen Hubmaiers und den Historiker, der sich mit der Geschichte des Bauernkrieges beschäftigt; die Beantwortung dieser Frage bestimmt nicht die Art seiner politischen Tätigkeit, wohl aber das Mass ihrer geschichtlichen Bedeutung; wer Hubmaiers Leben und Wirken darstellen will, mus daher zu der seit etwa einem Jahrzehnt wieder lebhaft fliessenden Kontroverse über die Autorschaft der zwölf Artikel Stellung nehmen.

Loserth beschäftigt sich mit der Frage nicht, in der Meinung, dass mit den Darlegungen Baumanns[1]) die Untersuchungen über das Problem abgeschlossen seien. In Vedders Monographie wird Hubmaiers Tätigkeit im Bauernkriege sehr summarisch dargestellt, die Frage nach seinem Verhältnis zu den 12 Artikeln nicht erörtert; offenbar ist der Verfasser in Unkenntnis darüber, dass mit den Darlegungen Goetzes in der historischen Vierteljahrschrift B. 4 die Untersuchungen in ein neues Stadium getreten sind und die Bahn für die Behandlung des Problems wieder frei geworden ist.

Der alten Hypothese Sterns, dass Hubmaier der Verfasser der 12 Artikel sei, schien der Boden entzogen zu sein, als Baumann wahrscheinlich machte, dass die 12 Artikel von der Memminger Eingabe abhängig seien. Nachdem es Goetze gelungen war, das umgekehrte Abhängigkeitsverhältnis nachzuweisen, wurde jene Hypothese von W. Stolze (Die 12 Artikel von 1525 und ihr Verfasser, Historische Zeitschrift B. 91) wieder aufgenommen.

Ihm gegenüber vertritt Goetze die Ansicht, dass die Heimat der 12 Artikel in Oberschwaben zu suchen sei,

[1]) L. Baumann, die Oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die zwölf Artikel.

und zwar präzisiert er seine Meinung dahin, dass man in Lotzer und Schappeler die Verfasser der 12 Artikel[1]) resp. ihrer Einleitung[2]) zu sehen habe.

Wenn man die Kontroverse und die Gründe, die von beiden Seiten geltend gemacht werden, überblickt, so findet man, dass die Gegner vielfach aneinander vorbeireden; Goetze kämpft fast ausschliesslich mit Waffen, die ihm philologische Untersuchungen, Stolze hauptsächlich mit solchen, die ihm historische Gründe an die Hand geben. Keiner von beiden widerlegt recht eigentlich die Hauptargumente des Gegners. Beide gehen von einer Grundlage hinreichend erwiesener Tatsachen aus und schreiten dann, ohne die von der andern Seite aufgestellten wesentlichsten Momente aufheben zu können, zu Annahmen fort, die in den bekannten widerstreitenden Hypothesen gipfeln.

Es handelt sich demnach für uns zunächst darum, den festen Kern beider Hypothesen herauszuschälen; mit Hilfe von bisher weniger berücksichtigtem Material meinen wir dann zu einer gut gestützten Auffassung gelangen zu können, die die festen Bestandteile beider Hypothesen in sich aufnimmt.

Wir werden zunächst die Goetzeschen Darlegungen durchgehen, dann die Hauptargumente Stolzes prüfen und nötigenfalls eingehender begründen, endlich Schriften Hubmaiers und von ihm überlieferte Aeusserungen zum Vergleich mit den 12 Artikeln heranziehen. Wenn wir so den Bahnen der Goetze-Stolzeschen Kontroverse folgen, werden wir mehrfach Gelegenheit haben, auf die Gedanken Böhmers (Die Entstehung der 12 Artikel der Bauern von 1525, Blätter für württembergische Kirchengeschichte, N. F. 14. Jahrg., S. 1—14 u. S. 97—118), der, von andern Voraussetzungen ausgehend als Goetze und Stolze, wesentlich zu dem gleichen Resultat kommt wie Goetze, näher einzugehen.

---

[1]) Hist. Vierteljahr. 1901; Goetze, Seb. Lotzers Schriften, 1902, S. 3 ff; Neue Jahrb. f. d. klass. Altert. B. 13.

[2]) Goetze [Schappeler], Verantwortung und Auflösung.

Der Nachweis Goetzes, dass die Memminger Eingabe von den 12 Artikeln abhängig sei, nicht umgekehrt, wie Baumann meinte, bildet die gemeinsame Grundlage für seine und Stolzes Hypothese. Neuerdings behauptet Böhmer wieder die Priorität der Memminger Eingabe. Stolze wendet dagegen ein, dass sich bei dieser Annahme starke innere Schwierigkeiten ergeben.[1]) Auch die schweren Bedenken, die nach Goetzes philologischen Untersuchungen Böhmers Hypothese entgegenstehen, dürften durch dessen Erklärungsversuch nicht alle befriedigend gelöst sein. Die grössere Wahrscheinlichkeit hat, wie wir meinen, nach wie vor Goetzes Auffassung für sich.

Goetze hat ferner nachgewiesen, dass der Druck M das älteste der auf uns gekommenen Exemplare der 12 Artikel ist; der Versuch Stolzes, die Priorität von C' resp. B' zu erweisen,[2]) ist nach Goetzes Darlegungen in der Hist. Vierteljahrsschr. 1904 und in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum B 13, vor allem durch die Belege, die Peter in der Histor. Zeitschr. B 105 für Goetzes Auffassung beigebracht hat, entschieden widerlegt.[3]) Goetze zeigt nun in der Einleitung zu den von ihm herausgegebenen Schriften Lotzers eine durchgehende lautliche Uebereinstimmung zwischen M und den Schriften Lotzers, die bis zu den Absonderlichkeiten der Schreibweise geht. Da ferner M bei demselben Drucker erschienen ist wie die letzten vier Schriften Lotzers, so ist der Schluss nicht abzuweisen, dass M nach einem

---

[1]) Stolze, Zur Geschichte der 12 Artikel, Histor. Zeitschr. B. 108, S. 101 f.

[2]) Histor. Zeitsehrift B. 91, Histor. Vierteljahrschr. 1905; der deutsche Bauernkrieg, Halle 1906 a. a. O.

[3]) Peter zeigt, dass B'. von M. abhängig ist, indem er darauf hinweist, dass eine Reihe von Glossen, die beiden Texten gemeinsam sind, sich nur auf einen in B'. ausgelassenen Passus von M. beziehen könnten. Stolze (Zur Geschichte der 12 Artikel, Hist. Zeitschr. B. 108, S. 96 ff.) stellt demgegenüber die Behauptung auf, dass sich diese Glossen auf die in beiden Texten enthaltenen Schlusssätze des dritten Art. bezögen. Das könnte allenfalls zutreffen für Röm. 13, 10 und Weisheit 6, 1 ff, auch für 1. Petri 2, wenn man wie Stolze Vers 13 heranzieht, nicht, wie Peter wohl richtiger tut, Vers 11, keinesfalls kann das aber gelten für Deut. 6, 5.

Manuskript Lotzers hergestellt ist. Auch Stolze muss zugeben, dass Lotzer „auf die Ausgestaltung der Druckgruppe M einigen Einfluss gehabt hat.“[1])

Damit ist natürlich die Frage nach dem Verfasser der 12 Artikel noch nicht beantwortet. Es ist ja sehr wohl denkbar, dass das Manuskript Lotzers, das dem Druck M zugrunde lag, nur eine Ueberarbeitung — möglicherweise nur eine Kopie — des literarischen Erzeugnisses einer andern Feder war; damit wären die Uebereinstimmungen in Lautstand und Schreibweise von M mit den Schriften Lotzers hinreichend erklärt, und mehr vermögen sie für sich nicht zu beweisen. Goetze sucht nun des weiteren den Beweis für die Autorschaft Lotzers zu führen.

Zunächst meint er ein Argument für seine Ansicht zu finden in einer Stelle von Kesslers Sabbatha: dem Ulrich Schmidt, der einen Feldschreiber sucht, wird Seb. Lotzer empfohlen „als an geschrifft glerter und sollicher Dingen halb als ain erfarner gesell“. Da die 12 Artikel damals schon existierten, glaubt Goetze in dem zitierten Passus einen Hinweis auf Lotzer als Verfasser der 12 Artikel sehen zu dürfen. Schon Stern hat dies bereits von Baumann vorgebrachte Argument mit Recht, wie wir meinen, abgelehnt.[2]) Wenn Lotzer als der Verfasser des berühmtesten literarischen Erzeugnisses des Bauernkrieges bezeichnet werden sollte, würde wohl kaum eine Wendung von so harmlos klingender Allgemeinheit gebraucht worden sein. Goetze erwähnt ferner einige stilistische Aehnlichkeiten zwischen M und Lotzers Schriften. Die wesentlichsten davon — wir werden darauf weiter unten zurückkommen — lassen sich aber auch gerade für Hubmaier in Anspruch nehmen; sie können also für die Entscheidung zwischen Lotzer und Hubmaier als

---

[1]) Hist. Zeitschr. B. 91, S. 16, Anm.

[2]) Stern, die Streitfrage über den Ursprung des Artikelbriefs und der 12 Art. der Bauern, Forschungen zur deutschen Geschichte B. 12, S. 485, Anm. 2.

Verfasser der 12 Artikel — nur diese beiden können ja bei dem jetzigen Stand der Forschung in Betracht kommen — nicht ins Gewicht fallen. Den grössten Wert legt Goetze auf eine Reihe von ihm aufgezeigter Parallelstellen aus Lotzers Schriften zu den 12 Artikeln. Von diesen hat Goetze die wichtigsten in den Neuen Jahrbüchern für das klass. Altertum B 13, S. 218f wiederholt. Die hier angeführten Stellen dürften in der Tat allein in Betracht kommen; aber auch sie sind doch nicht von so grosser Bedeutung, dass sie die schwerwiegenden Bedenken, die gegen Lotzers Autorschaft sprechen — wir werden gleich darauf zurückkommen — aufheben könnten. Vor allem meinen wir, wie wir schon hier vorausschicken müssen, eine sehr viel nähere Verwandtschaft der Gedanken Hubmaiers, wie sie sich in seinen Schriften und überlieferten Aeusserungen finden, mit den 12 Artikeln nachweisen zu können, auch wörtliche Uebereinstimmungen, die so auffällig sind, dass sie auch ein nicht philologisch geschultes Auge wahrzunehmen vermag.

Wir meinen demnach von der Goetzeschen Hypothese das festhalten zu müssen, dass in M der älteste erhaltene Druck der 12 Artikel zu sehen ist, und dass dieser Druck nach einer von Lotzer vorgenommenen Redaktion hergestellt ist, müssen es aber ablehnen, mit Goetze bis zur Annahme der Autorschaft Lotzers zu gehen.

Aus dieser Hypothese nämlich ergeben sich, wie Stolze zeigt, starke Schwierigkeiten. Stolze weist darauf hin, dass die beiden ersten der zwölf Artikel, die freie Pfarrwahl durch die Gemeinden und Abschaffung des kleinen Zehnten verlangen, nicht von den beiden Memmingern aufgestellt sein können, denn in Oberschwaben bestanden, bei der milden Praxis des Bischofs von Augsburg evangelisch gesinnten Predigern gegenüber, nicht die historischen Voraussetzungen für die Forderung der freien Pfarrwahl; auch ist nicht erklärlich, wie Schappeler und Lotzer, die prinzipiellen Gegner jedes Zehnten, zu der Scheidung zwischen grossem und kleinem

Zehnten gekommen sein sollten.[1]) Goetze sucht die Schwierigkeit, die für seine Annahme der erste Artikel bildet, durch den Hinweis zu beheben, dass Eberlin v. Günzburg, der, wie er zeigt, Lotzers Schriften stark beeinflusste, die Forderung der freien Pfarrwahl ausgesprochen habe.[2]) Durch ihn sei dann auch Lotzer auf diese Forderung geführt worden. Es bleibt bei der Voraussetzung der Autorschaft Lotzers einigermassen befremdlich, dass jener Gedanke, der an die Spitze der 12 Artikel gestellt ist, in den Schriften Lotzers mit keinem Wort gestreift wird. Das Verlangen nach Abschaffung des kleinen Zehnten unter Beibehaltung des grossen ist auch durch Einfluss Eberlins nicht erklärlich, da sich in der von Goetze zitierten Stelle aus den „fünfzehn Bundesgenossen" die Scheidung zwischen grossem und kleinem Zehnten nicht findet.[3]) Es bleibt also schwer verständlich, was Lotzer zu der Aufstellung der ersten beiden Artikel veranlasst haben sollte.

Die Heimat dieser beiden Artikel ist nach Stolze mit grosser Wahrscheinlichkeit im südlichen Schwarzwald zu suchen. Dort, wo vielfache Beziehungen zu Zürich bestanden, wird man sich die in Zürich bereits durchgeführte Scheidung zwischen kleinem und grossem Zehnten zu eigen gemacht haben — eine Annahme, die um so wahrscheinlicher wird, als wir schon mehrfach die starken Einwirkungen von Züricher Ideen und Vorgängen auf Hubmaiers Denken und Handeln beobachten konnten. Auch die Forderung der freien Pfarrwahl ist hier, wo scharf gegen die Neugläubigen vorgegangen wurde, wohl verständlich. Ein konkreter Fall liegt vor in der Forderung Waldshuts auf dem Tage zu Rheinfelden, 24. Okt. 1524. Wir können hinzufügen, dass gerade Hubmaier dem ersten Artikel gemäss später handelte: Nach einer Bemerkung Zwinglis in seiner Schrift „Ueber Balthasar Hubmaiers Taufbüchlein" (8. Nov. 1525) legte

[1]) Hist. Zeitschr. B. 91, S. 13 ff.
[2]) Goetze, Seb. Lotzers Schriften, S. 11, f.
[3]) Stolze, H. Z. B. 91, S.

Hubmaier seine Pfründe nieder und liess sich von den Wiedergetauften neuwählen.[1])

Stolzes Hypothese stützt sich des weiteren auf einen Passus im Geständnis Th. Münzers und die Angaben Joh. Fabers. Münzer bezeichnet die 12 Artikel als die der Schwarzwälder Bauern. Es ist zuzugeben, dass Lehnerts Vermutung, die Aussage habe vielleicht schon in der Frage gelegen,[2]) möglicherweise das Richtige trifft. Sehr viel wichtiger ist der Bericht Fabers; in anbetracht der grossen Bedeutung desselben wird es nötig sein, besonders die „Ursach, warum etc."[3]) genauer als es bisher geschehen ist, auf ihren Quellenwert zu prüfen.

Der Bericht Fabers in der „Ursach" bezieht sich zum Teil auf Schriftstücke, die Faber, damals Generalvikar in Constanz, in Hubmaiers Wohnung vorgefunden hatte, als er nach der Einnahme Waldshuts im Dezember 1525 dorthin gekommen war, um den katholischen Gottesdienst wiederherzustellen. Die weiteren Angaben über Hubmaiers Tätigkeit in Waldshut dürften auf den Erkundigungen beruhen, die die Regierung hatte einziehen lassen, als man Hubmaier 1528 in Wien den Prozess machte.[4]) Die Aussagen werden also von Augenzeugen gemacht sein, die ja in Waldshut in Menge vorhanden sein mussten.

Fabers Angaben sind nicht immer chronologisch genau. Er hatte ja auch keinen zwingenden Grund, Hubmaiers Vergehen in ihrer genauen zeitlichen Aufeinanderfolge aufzuzählen. Er will keine kurzgefasste Biographie Hubmaiers geben, sondern die Delikte des Sektenführers und Aufwieglers „summariweis" anzeigen. Fehler der

---

[1]) Loserth, Balthasar Hubmaier, S. 93.

[2]) Lehnert, Studien zur Geschichte der 12 Art. vom Jahre 1525, 1894, S. 62 f.

[3]) Ursach, warumb der Widertauffer Patron unnd erster Anfenger Doctor Balthasar Huebmayr zu Wien auff den zehenten Martij Anno 1528 verbrennet sey, abgedruckt bei Loserth S. 210 ff.

[4]) s. Loserth S. 174.

Chronologie sind demnach nicht als Gründe gegen die Zuverlässigkeit der Einzelangaben zu betrachten. — Wir sind natürlich nicht in der Lage, alle Behauptungen Fabers untersuchen zu können. Immerhin lässt sich eine ganze Reihe von Angaben durch Vergleich mit andern Quellen nachprüfen.

Richtig sind die Aussagen Fabers über die von Hubmaier vorgenommenen Aenderungen in den kirchlichen Gebräuchen: dass er den Gottesdienst in deutscher Sprache gehalten, den Kanon verändert, das Sakrament in beiderlei Gestalt gegeben, vom Abendmahl gelehrt habe, dass es Brot und Wein sei; dass er die Fürbitte der Heiligen, auch Marias, verworfen und die Kindertaufe abgetan habe. Faber gibt ferner an, Hubmaier habe Altar und Taufstein aus der Kirche entfernen lassen. Dass der Taufstein fortgeschafft wurde, ist durch andere Zeugnisse bestätigt,[1]) die Entfernung des Altars u. a. durch Hubmaiers eigene Angaben in seiner „Kurzen Entschuldigung".[2]) Dabei sind die Angaben Fabers, wie ihre genauere Detaillierung zeigt, unabhängig von diesen Zeugnissen. Auch einzelne Aussagen über Hubmaiers politische Tätigkeit lassen sich durch andere Belege als richtig oder wenigstens wahrscheinlich erweisen. Bei den Rüstungen Waldshuts, die durch die Drohungen Oesterreichs veranlasst wurden, hat Hubmaier nach Fabers Aussage „zu dem arbaittenden volck gsagt, es sey ain schickhung von Gott, das sy an der arbait so gutwillig seindt." Damit vergleiche man den Passus in der „Entschuldigung und Klag' gemeiner Stadt Waldshut" — einer von Hubmaier verfassten Schrift —: „innsonderheit die jungen kinder die massen getragen und gewercket, das man gedenken mus, das sollichs uss gott seye und nit uss den menschen."[3]) Hubmaier spricht

[1]) Loserth S. 82.

[2]) (Ein kurtze entschuldigung) „Die altär hayss ich abbrechen, auff den mann Christum Jesum als viel als an uns gewesen, bissher wiederum gekreuziget und getötet hat."

[3]) Archiv f. österreich. Gesch. B. 77, S. 219.

hier, wie ersichtlich, ganz im Sinne der Faberschen Angabe. Sehr wahrscheinlich werden auch einzelne andere der Hubmaier zugeschriebenen Aeusserungen durch ähnliche oder sinnesgleiche Stellen in seinen Schriften. So soll er gesagt haben: „Jr Majestät sey ein kindlicher Herre.“ Damit vergleiche man den schon oben Seite 42 zitierten Satz aus der Schrift „Vom Schwert“: „So die Obrigkeit kindisch oder töricht wäre . . . mag man ihr alsdann mit Fug abkommen und eine andre annehmen, so ist es gut.“ Dass man in Waldshut im März 1525 an Abfall von Oesterreich und Anschluss an die Eidgenossenschaft dachte, ist sicher:[1]) sehr wahrscheinlich, dass mit Beziehung auf das jugendliche Alter Ferdinands die von Faber angegebene Bemerkung gefallen ist. — Es war lange Zeit eine strittige Frage, ob Hubmaier nach der Verweigerung des Widerrufs in Zürich gefoltert worden ist; erst durch einen neuerdings veröffentlichten Brief Zwinglis ist die Tatsache ausser Zweifel gestellt:[2]) Faber macht in der „Ursach“ die richtige Angabe darüber. Wenn Faber weiter behauptet, Hubmaier habe gelehrt, man sei nicht schuldig, Zins und Zehnt zu geben, während dieser das entschieden in Abrede stellt, so sahen wir schon oben (S. 18 ff), dass dieser von Hubmaiers Gegnern erhobene Vorwurf im wesentlichen richtig ist. Anschuldigungen, die bei übelwollender Darstellung nahe gelegen hätten und sonst so häufig gegen Wiedertäufer erhoben wurden, wie etwa die des Strebens nach Gütergemeinschaft, finden sich bei Faber nicht. Die früher von ihm in einem Brief an Oecolampad aufgestellte Behauptung, Hubmaier habe die Gottheit Christi geleugnet, wiederholt Faber jetzt, nachdem er Hubmaiers Lehrmeinungen genau kennen gelernt hatte.[3]) nicht: auch das dürfte für die Aufrichtigkeit seiner Darstellung sprechen. Falsche Angaben über Hubmaiers Tätigkeit in Waldshut sind ihm nicht nachzuweisen. Faber zeigt sich also, so-

[1]) s. Loserth, S. 102 f.

[2]) Vedder, Balthasar Hübmaier, S. 137.

[3]) s. unten S. 173 f.

weit wir sehen können, als zuverlässig und gut unterrichtet.[1])

Wir meinten, diese Untersuchung vornehmen zu müssen, um eine feste Grundlage für die Beurteilung der Aussagen Fabers über die Entstehung der 12 Artikel zu gewinnen.

Unzweideutig ist die Angabe in der „Ursach“: „Er hat auch vber söllch instruction, die er gen Hall vnd andere ort aussgeschickht, sondere pawern artigkl, die jn dem truckh aussgangen, gemacht, darauss eruolget, das die Stülinger pawern vnd in dem Kleckow die ersten gewesen seynd, die sich wieder die Obrigkayt erhöbt . .“

Dass dieser Passus sich auf die 12 Artikel bezieht, ist noch von niemandem bezweifelt worden. Die Bemerkung Fabers über die Wirkung der Artikel ist ein irriges geschichtliches Urteil über ihre historische Bedeutung, wie es sich im gleichen Sinne auch sonst findet;[2]) gegen den Wert der Angabe über die Entstehung der Artikel vermag das nichts zu beweisen. Lehnert sucht die Aussage dadurch zu entkräften, dass er eine Diskrepanz zwischen dieser und der entsprechenden Stelle der „Urgicht“ nachzuweisen sich bemüht — wir werden gleich darauf zurückkommen; er meint, dass die Angaben in der „Ursach“ vielleicht dadurch sich erklären lassen, dass Faber durch einen „scheinbaren handschriftlichen Beweis getäuscht worden sei.“[3]) Offenbar bezieht sich

---

[1]) Wenn Faber in der „Ursach“ sagt, dass von den in Hubmaiers Hause vorgefundenen Schriftstücken 8 Blätter von Hubmaiers Hand geschrieben, die übrigen durch ihn nur verbessert seien, und diese genaue Unterscheidung in der „Orthodoxa fidei Catholica defensio“ nicht gemacht wird, so darf man daraus Fabers Glaubwürdigkeit keinen Strick drehen wollen, wie Böhmer es tut (Bl. f. württ. Kircheng. 14. Jahrg., S. 2). Dass Faber seine Worte in der mit volltönendem Pathos geführten Disputation so sorgfältig wägen sollte, dürfte von der Kritik etwas zuviel verlangt sein. Etwas anderes war es natürlich mit der „Ursach“ und es spricht für deren Zuverlässigkeit, dass F. sich hier einer so vorsichtigen Ausdrucksweise befleissigt.

[2]) Lehnert, S. 1.

[3]) Ebendort S. 67 f.

diese Aussage aber nicht auf die in Hubmaiers Wohnung vorgefundenen Manuskripte; von diesen handeln die vorhergehenden Absätze der „Ursach“. Die Bemerkung über die 12 Artikel nimmt darauf keinen Bezug, sie beruht jedenfalls, wie die Mehrzahl der übrigen Angaben, auf Zeugenaussagen. An der Richtigkeit dieses Passus, für sich betrachtet, zu zweifeln, liegt also, bei der sonst sich zeigenden Zuverlässigkeit Fabers, kein hinreichender Grund vor.

Schwierigkeiten aber bietet allerdings die hier in Betracht kommende Stelle der „Urgicht“: „Item, mer hat er bekhennt, wie er der pawrn artigkel, so jm von jnen aus dem heer zukhummen sein, dyselbigen jnen erweytert vnd aussgelegt, vnd denselbigen solches eingebildt, die antzunemen als christlich vnnd pillich.“ Diesen Passus auf den Artikelbrief zu beziehen, wie Stern es in seiner zweiten Arbeit über die 12 Artikel tut,[1]) dürfte kaum angehen: die Bauernartikel κατ᾽ ἐξοχήν können wohl nur die 12 Artikel sein. — Die Worte: „der pawrn artigkel, so jm von jnen aus dem Heer zukhummen sein“, scheinen auf den ersten Blick das strikte Gegenteil der Angabe in der „Ursach“ zu besagen, nämlich, dass ihm die 12 Artikel aus dem Heere fertig zugebracht worden seien, er also nicht ihr Verfasser gewesen wäre. Allein diese Worte zu pressen, verbietet schon das Folgende, das bei dieser Auffassung keinen rechten Sinn gäbe. Es fügt sich dazu zwar noch die Aussage, dass Hubmaier die Artikel der Bauern ausgelegt habe; aber was soll es dann bedeuten, dass er sie ihnen erweitert, also doch neue Forderungen hinzugefügt habe? Auch wäre es, wenn mit obigen Worten die fertigen 12 Artikel bezeichnet werden sollten, doch nicht erst Hubmaier gewesen, der den Bauern „solches eingebildet, die anzunehmen als christlich und billig“; die Artikel selbst geben sich ja in jeder Zeile als solches. Einen guten Sinn gibt die Aussage aber, wenn man annimmt, dass

[1]) Forschungen zur deutschen Gesch., B. 12, S. 499.

mit den Bauernartikeln noch nicht die 12 Artikel als fertiges Ganzes gemeint sind, sondern nur der in ihnen enthaltene Grundstock häufig wiederkehrender bäuerlicher Forderungen. Durch Hinzufügung weiterer Artikel, wie sie in dem Ausdruck „erweitert“ angedeutet wird und vor allem durch ihre Darstellung als christlich und billig, d. h. durch Beifügung des wichtigsten Momentes, des göttlichen Rechts, wären sie dann zu d e n Bauernartikeln, den 12 Artikeln geworden; Faber bezeichnet sie in seiner knappen Ausdrucksweise bereits im Anfang des Passus als d i e Bauernartikel, weil von ihnen im Folgenden die Rede sein soll.

Bei dieser Auffassung gibt die Stelle einen geschlossenen Sinn und fügt sich auch sehr wohl zu dem entsprechenden Passus der „Ursach“. Es wäre auch von vornherein unwahrscheinlich, dass Faber in derselben Schrift, die in knappen, aber vorsichtigen Ausdrücken gehalten ist, Angaben machen sollte, die in striktem Gegensatz zueinander ständen.

Eine dritte Bemerkung Fabers über die 12 Artikel findet sich in der „Defensio“. Faber hält hier Hubmaier vor: „. . . multa et longa verborum serie seditiosos articulos Evangelicis monumentis applicaveris.“ Diese Aeusserung entspricht der Angabe in der „Urgicht“, Hubmaier habe den Bauern „eingebildet, die Artikel anzunehmen als christlich und billig“; dass hier von der Erweiterung der Artikel nicht die Rede ist, erklärt sich vielleicht daraus, dass Faber in der Defensio seinen Gegnern vor allem als Ketzer bekämpft, ihn also hier vor allem der Missbrauch der Schrift interessiert; da ferner die Schrift, wie schon in ihrem Titel zum Ausdruck kommt, sich in erster Linie mit dogmatischen Erörterungen beschäftigt, so dürfen die gelegentlichen, mit ciceronianischem Pathos herausgeschleuderten Anklagen,[1]) die

[1]) Wenn Böhmer S. 3 meint, dass Faber durchaus kein einwandfreier Gewährsmann sei, er nehme gern den Mund etwas voll, so trifft letzteres für die Defensio zu; er lässt hier selbstgefällig seine Beredsamkeit und Stilgewandtheit in starken Ausdrücken und rollenden Perioden glänzen,

sich auf Hubmaiers politische Tätigkeit beziehen, bezüglich ihres Quellenwertes nicht mit gleichem Masse gemessen werden wie die Angaben der „Ursach".

Wir meinen, in den Aussagen Fabers, trotz aller Versuche, die man gemacht hat, sie zu entkräften oder umzudeuten, doch ein überaus wichtiges und kaum zu umgehendes Zeugnis für Hubmaier als Verfasser der 12 Artikel sehen zu müssen. Die Annahme, dass die 12 Artikel ursprünglich Hubmaiers Feder entflossen sind, wird verstärkt durch die Beobachtung, dass sie sich in Ideen und Wortlaut vielfach mit Hubmaiers Schriften und überlieferten Aeusserungen berühren; auf einzelne solcher Beziehungen haben schon Stern und Stolze hingewiesen.

Die wichtigsten Belege liefert die „Entschuldigung und Klag' gemeiner Stadt Waldshut". Dass diese Schrift von Hubmaier verfasst ist, ist eine allgemeine anerkannte Tatsache. Wir glauben uns daher einen umfangreichen Beweis ersparen zu können und verweisen auf die Bemerkungen Loserths, S. 103, Anm. 3. Eine kurze Erörterung erfordert jedoch die Frage ihrer Datierung; in dieser Schrift findet sich nämlich die Forderung der freien Pfarrwahl, und zwar im Ausdruck deutlich anklingend an den ersten der 12 Artikel. Es muss also die Priorität der „Entschuldigung und Klag'" feststehen, wenn man nicht annehmen soll, dass die betreffenden Sätze aus den 12 Artikeln herübergenommen seien, wie Loserth es infolge falscher Datierung der Schrift tut.

Die „Entschuldigung etc." ist in einer in Basel befindlichen Kopie erhalten, deren Schluss fehlt. Das Fragment bricht ab bei der Darstellung des Tages von Rheinfelden (15. Nov. 1524), dessen Resultat war, dass die Regierung die Forderung der Waldshuter, die u. a. Ersatz der Unkosten für die durch die Drohungen Oesterreichs veranlassten Rüstungen verlangten, ablehnte. Nach den letzten Worten des Fragments sollte in der

---

wie es sich für einen Disputator gehört. Man darf eben nicht übersehen, dass „Defensio" und „Ursach" nach Inhalt und Tendenz wesentlich verschieden und daher quellenkritisch nicht gleich zu beurteilen sind.

Schrift die „Protestation“ der Waldshuter Gesandten folgen. Die „Protestation“ der Waldshuter wird im Regest wiedergegeben in der „Sammlung eidgenössischer Abschiede“, Band IV, Abteilung Ia Nr. 225. Dem Baseler Exemplar des Abschieds von Rheinfelden ist das bei Strickler, Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte I, 932 abgedruckte allgemeine Schlusswort der „Entschuldigung und Klag'“ („Ihr habt nun, o ihr lieben Christen, unsere Entschuldigung und Klag' vernommen“ etc.) angehängt.[1]) Somit dürften wir die Schrift vollständig besitzen. Das ungefähre Datum ihrer Entstehung bestimmt schon Stolze mit dem Hinweis, dass die Schrift die Darstellung des Konflikts mit Oesterreich bis zum Tage von Rheinfelden führt, nicht mehr den nächsten Tag von Constanz (23. Jan.) behandelt; wäre die „Entschuldigung“ nicht schon vorher abgeschlossen gewesen, so würde sie allerdings gewiss nicht versäumt haben, die Opferwilligkeit zu betonen, mit der die Waldshuter nachmals um der freien Predigt des Evangeliums willen sogar auf den Ersatz der Unkosten verzichten wollten. Die „Entschuldigung“ fordert noch sehr entschieden die Erstattung der Kosten; der Tag von Constanz wäre also der terminus ante quem ihrer Entstehung.[2]) Nach einzelnen Sätzen der Schrift zu schliessen, scheint dieselbe noch im Jahre 1524 verfasst worden zu sein. Besonders die Art und Weise, mit der vom Züricher Zusatz gesprochen wird, deutet darauf hin: „haben dozemal . . . gefunden und uberkomen die fromen handtvesten menner, der etlich uss der stat Zurch . . .. welche on alle besoldung zu uns gelauffen unnd von wegen des getlichen worts unnd getlicher gerechtigkeit . . . . ir lib unnd lebenn und alles, so sy vermegen, zu uns zu setzen, unnd dwil wir got unnd seinem wort anhangen in keinerlay weg uns nit verlassen, des sollen wir uns gentzlich zu innen vertrosten.“ Es wird hier im Präsens gesprochen; daraus darf man wohl schliessen, dass der

[1]) Vgl. auch Stolze, Hist. Zeitschr. B. 91, S. 22, Anm. 1.

[2]) resp. der 24. Jan. 1525, vgl. Loserth S. 101.

Züricher Zusatz damals noch in Waldshut war; der Abzug desselben erfolgte am 4. Dez. 1524; die Schrift dürfte also zwischen dem 15. Nov. und 4. Dez. entstanden sein. Zu dieser Datierung der Schrift fügt sich auch aufs beste die Angabe der „Entschuldigung", Freiburg und Breisach hätten ihnen „am jüngsten" zugeschrieben, was sich auf ein Schreiben Freiburgs und Breisachs vom 3. Oktober bezieht. — Das Datum der „Entschuldigung" „ussgangen anno 1525" erklärt sich daraus, dass vermutlich Waldshut die Schrift, die ja eine schwere Anklage gegen die Regierung bedeutete, nicht veröffentlichte, solange die Verhandlungen mit Oesterreich noch einige Aussicht auf Erfolg hatten. Zur Veröffentlichung wollte man erst schreiten, als man sich der Eidgenossenschaft anzuschliessen gedachte (Anfang März 1525); die Gesandtschaft der Waldshuter, die damals in Zürich erschien, spricht von der Absicht, „all ihre Handlung, wie sie die in Geschrift haben, in Druck zu legen und dem gemeinen Mann zu berichten."[1]) Aus dieser Zeit dürfte die Baseler Kopie stammen; damit erklärt sich die Angabe „ausgegangen im Jahre 1525". — Die Priorität der „Entschuldigung und Klag'" vor den 12 Artikeln kann also kaum in Zweifel gezogen werden.

In der „Entschuldigung" findet sich nun die Forderung der freien Pfarrwahl, wenn auch nicht „ziemlich wortgetreu" so wie in den 12 Artikeln,[2]) doch stark anklingend: „Der erst artickel, man wolle in Waltshut das pur, luter und klar evangelion fry und ungepunden geprediget haben und also fry, das darüber kein annderer richter oder rechtfertiger gesetzt werde, usserthalb der, so die heilig gschrifft selbs setzt unnd gybt, welche schrifft allein ein regel und richtschnur sin sölle der lere und bredig zu Waltzhut unnd der predikanten daselben. Diser artickel ist gepürlich und cristennlich und derohalb mit billicheit unabschleglich . . . Ditz wort gottes, wie es soll fry sin zu verkündigen und ungepunden,

[1]) Loserth, S. 103.

[2]) Ebendort S. 98, Anm. 2.

also will auch die kirch zu Waltshut des predigers halb fry sin, ledig unnd unverstricket, geb wen sy erwele oder wer inen gefalle . . . dann es unmoglich, das der enden das heilig evangelion uffrecht unnd fry geprediget werd, wo der usteiler desselben mit menschenstricken verknypft ist."

Abgesehen von der inhaltlichen Gleichheit dieser Forderung mit dem ersten der 12 Artikel und den wörtlichen Anklängen, deutet noch ein weiterer Umstand auf die engen Beziehungen der beiden verglichenen Stellen. In Artikel 1 findet sich ein leichter Gedankensprung: nachdem das Verlangen nach freier Pfarrwahl gestellt und die Verkündigung des reinen Evangeliums als notwendig gefordert ist, fahren die 12 Artikel fort: „darumb ist uns ain söllicher vorgeer vnn Pfarrer von nötten vnn in diser gestalt in der geschrifft gegrindt." Warum muss das gerade ein erwählter Pfarrer sein? Die Begründung dafür fehlt hier. Die ausführlichere „Entschuldigung" hat den geschlossenen Gedankengang: „Dann es unmoglich, das der enden das heilig evangelion uffrecht unnd fry geprediget werd, wo der usteiler desselben mit menschenstricken verknypft ist." Das Fehlen dieses logischen Gliedes in den 12 Artikeln scheint darauf hinzudeuten, dass sie sekundär sind; entweder hatte Hubmaier, in dem Bestreben, die Forderung kürzer zu fassen, jenen Passus fallen gelassen — vielleicht war ihm bei der Abfassung der 12 Artikel der Gedanke im Ganzen bereits so in Fleisch und Blut übergegangen, dass er sich seines logischen Aufbaus im einzelnen nicht mehr genau bewusst war — oder es entstand jene Lücke durch eine spätere Textverschlechterung, vielleicht erst bei Lotzers Ueberarbeitung der 12 Artikel.

Der zitierte Passus der „Entschuldigung" ist den 12 Artikeln bei weitem näher verwandt als irgend eine Stelle aus Lotzers Schriften. Auch Eberlin v. Günzburgs Forderung der freien Pfarrwahl steht in Gedankengang und Ausdruck den 12 Artikeln viel ferner als jene Sätze der „Entschuldigung".

Wir stellen in Folgendem eine Reihe weiterer Parallelstellen zusammen.

Vgl. Zu den 12 A., Einleit., 3—11:[1]) „Je me aber und clärer das göttlich wort by unns geprediget, je höcher und prachtlicher sich unsere missgonner ufgepoumet und mit unussprechlichen nareden, auch schmachworten, ire backen zerblasen gegen allen menschen uns zu tadlen, hessig ze machen und zu verunglimpfen, namlich wie man zu Waltzhut mit luterisch, verfürisch, ketzerisch auch uffrürisch leren predige, dardurch das heilig evangelium verkert, . . . auch geistliche unnd weltliche oberkeiten dardurch veracht und vernicht werden, mit sampt andern unsäglichen unwarheiten." (Entschuldigung S. 107.)

Zu 12 A., Einl. 17—19: „Die schrift ist die recht richterin in den artickeln den glauben berüerenden, . . . da würde man rechten beschaid finden, frid und ainigkait machen." (Ein kurtze entschuldigung, 1526.) Ferner: „Das wort gottes leert liebe, friden, ainigkeit und nit aufrueren." (Rechenschaft, 1528.)

Zu 12 A., Einl. 42—44: „Dise Capitel erlese ein yeder frommer Christ und nachmals urtaile er." (Ein Gesprech Balthasar Hubemörs von Fridberg, 1526.)

Zu 12 A. 1, 14—15: „allein khere man fleyss an, darmit . . . dem volckh die uberschwenglich guthait Christi eingebildet werde." (Ein Form des Nachtmahls.) Ferner: „In disem ellenden leben ist es von grossen nötten, dem volckh an unnderlass eintzupilden dise forcht gottes." (Rechenschaft.)

Zu 12 A. 2, 6—11: „Dye kirchgenossen seyend schuldig, mit gebürlicher narung und klaydung zu underhalten vnd zu beschyrmen dye, so jnen das wortt Gottes pur, klar unnd lautter anzaygen." (18 Schlussreden, 1524.)

Zu 12 A. 1, 19—20: „darmit wir furthin desto nützlicher unsern schäflin fürgeen mögen." (18 Schlussreden.)

[1]) Die Zahlen beziehen sich auf Artikel und Zeilen in der Goetzeschen Ausgabe von M., Histor. Vierteljahrschr. B. 5, S. 1 ff.

Zu 12 A. 3, 17—20: „Item, der oberkeit sind wir vier ding schuldig, gehorsamen, narung, vorcht und erbietung, doch soverr sy sollich stück nit wider got und sin ordnung missbruchen."

Zu 12 A. 2, 3, 4, 5, 10, 12 Randglosse. Desgleichen Randglosse: „Christenliche erbiettung", in den Schriften „Ein Form zu Tauffen im Wasser, 1527" und im „Gesprech Balthasar Hubemörs".

Auf eine Besonderheit des dritten Artikels wollen wir an dieser Stelle noch hinweisen — auch Stern hat sie schon bemerkt — nämlich die in jenem Zusammenhange auffällige Erwähnung des Abendmahls. Für Hubmaier sind Taufe und Abendmahl die Höhepunkte des religiösen und kirchlichen Lebens, und er legt besonders in die „Liebespflicht" des Abendmahls eine Fülle sittlicher Forderungen, die sich auf alle Tätigkeiten des bürgerlichen Lebens erstrecken sollen. Aus seiner Gedankenwelt heraus erklärt sich die Heranziehung des Abendmahls auch an dieser Stelle sehr wohl. Stern zitiert passend einen Satz aus Hubmaiers Schrift „Ain Summ ains gantzen Christlichen lebens", in der dem Abendmahl eine ähnliche Bedeutung gegeben wird wie in der kurzen Andeutung des dritten Artikels. Deutlicher noch spiegelt eine Stelle aus der Schrift „Ein Form des Nachtmahls Christi, 1527", die im dritten Artikel hervortretende Auffassung des Abendmahls wieder: „Ir brüeder und schwestern, wöllent ir Got in der kraft sines heiligen unn lebendigen worts vor, in und ob allen dingen liebhaben . . . . auch euren fleischlichen und sündigen willen seinem göttlichen willen . . . underwirflich machen zum leben und tod? So sag ein yedlicher in sonnderhait: Ich Will. Wöllent ir euren nechsten liebhaben, und die werckh brüederlicher liebe an im vollbringen, eur fleisch und blut für inn darstrecken und vergiessen, auch vater, mutter und aller oberkeit nach dem

willen Gottes gehorsam seyn . . . so sag ein yedlicher in sonderhait: Ich Will.“

Ganz die gleichen Gedanken über den Inhalt der im Abendmahl geschehenden Verpflichtungen sind im dritten Artikel flüchtig angedeutet.

Dass Hubmaier mit den Gedanken vertraut war, die den wesentlichen Inhalt des vierten und fünften der 12 Artikel bilden, zeigt die Angabe Fabers, er habe gelehrt, „wo es geschriben stand, das visch, vögel, weld, höltzer und das wildbret der herrn sey.“

Von den Büchern des alten Testaments zitiert Hubmaier bei weitem am häufigsten die fünf Bücher Mosis; die gleiche Erscheinung finden wir in den 12 Artikeln: unter den Randglossen finden sich 12 Verweisungen auf die Bücher Mosis, nur sieben auf das ganze übrige alte Testament. In Lotzers Schriften treten, nach Ausweis der von Goetze angegebenen Glossen, die Hinweise auf die Bücher Mosis mehr zurück.

Eine stilistische Eigentümlichkeit, die nach Goetze Lotzers Schriften mit den 12 Artikeln gemein haben, findet sich auch in Hubmaiers Schriften; es ist eine auffallende Infinitivkonstruktion des vierten Artikels: „wir uns das unser die unvernüfftigen thyer zu unutz verfretzen mutwilligklich leiden müssen.“ Vgl. „Entschuldigung:“ „Zum nünden ob aber ye yemants vermeinte inn obgemeldten punkten oder inn andern unns strefflich zu sin und übertretten haben . . .“; in derselben Schrift: „davon er Zeugnis gibt, selig zu seyn die . . .“; in der „Rechenschaft“: „ich schetze das gut zu sein“, ebendort: „das . . . halt ich gütlich darumb beschehen sein.“

Auch der Gebrauch des Wortes Artikel ist in Hubmaiers Schriften sehr häufig. U. a. werden in der „Entschuldigung“ drei Artikel erwähnt, die den Waldshuter Gesandten zum Tage von Rheinfelden mitgegeben wurden; die „Rechenschaft“ besteht aus 27 Artikeln; die „zwelf Artickel christenlichs Glaubens“ (1526) stimmen auch in ihrer Zahl mit den Bauernartikeln überein.

In einer unserer Beweisführung genau entgegengesetzten Richtung bewegt sich der Versuch Böhmers, durch Nachweis zahlreicher stilistischer Differenzen zwischen den 12 Artikeln und den Schriften Hubmaiers, diesen als Verfasser der 12 Artikel auszuschliessen. — Zu meinem Bedauern sind mir Böhmers Aufsätze erst zur Hand gekommen, als mir die Mehrzahl der Schriften Hubmaiers, die nur in Oesterreich einzusehen ist, nicht mehr zugänglich war; ich bin daher nicht in der Lage, seine Darlegungen genau zu kontrollieren. Mit dem wenigen mir zu Gebote stehenden Material lassen sich nur einige Einzelheiten richtig stellen. Wenn Böhmer (S. 9) sagt, eine „ungeschickte attributive Partizipialkonstruktion" (besser sagt man vielleicht: die den lateinkundigen Verfasser verratende Konstruktion), wie in der Einleitung der 12 Artikel, finde sich bei Hubmaier nicht, so ist das nicht zutreffend, wie nachstehende Sätze aus der Schrift „Ettlich beschlussreden vonn unnderricht der mess" zeigen: „Ob wol nun die Teutsch mess . . . noch nit bey diser vollkummenhait ist . . . ye doch ist sy . . . derselbigen neher dann die Stummend gemurmelt mess bisher gehalten." „sein blut . . . im trinkgeschirr, für unns vergossen." Ferner dürfte es unzulässig sein, aus der Orthographie der Bibelzitate in den Drucken Schlüsse auf den Bildungsgrad des Verfassers zu ziehen. Auch Manuskripte, die aus der Feder gebildeter Theologen stammten, konnten in den Druckereien bei dem Mangel einer feststehenden Rechtschreibung schlimme Verunstaltungen erleiden, wofern die Drucklegung vom Autor nicht zu kontrollieren war. Das trifft gerade für die Hubmaierschen Drucke zu. Haben wir doch, um nur ein Beispiel zu nennen, in ihnen den Römerbrief in fünf verschiedenen Schreibungen zitiert gefunden, nämlich Ro, Rho, Rom, Rhom, Roma. — Im Grossen und Ganzen dürfte jedoch Böhmer die Stilverschiedenheiten zwischen Hubmaiers Schriften und den 12 Artikeln richtig bezeichnet haben; die Beispiele liessen sich vielleicht noch vermehren: so braucht Hubmaier niemals den Ausdruck Ge-

meinde (Art. 2), sondern setzt dafür stets Kirche, besondere Kirche, Pfarrvolk, Kirchgenossen. Aber es fragt sich doch, ob man um dieser Abweichungen willen Hubmaiers Autorschaft überhaupt ausschliessen darf; man weiss ja nicht, wie lange die 12 Artikel schon durch Abschriften verbreitet — und textlich verändert — waren, ehe der Text durch den Druck einigermassen festgelegt wurde. Vor allem ist in Betracht zu ziehen, dass der älteste erhaltene Druck eine Ueberarbeitung des ursprünglichen Textes durch Lotzer darstellt; damit erklärt es sich sehr wohl, dass Hubmaiers Stil und Ausdrucksweise in gewisser Weise verwischt wurde. Ein durchschlagendes Argument gegen Hubmaiers Autorschaft wird man in jenen kleinen Stildifferenzen, in Anbetracht der zahlreichen schwerwiegenden Momente, die für ihn ins Gewicht fallen, kaum finden können. Alles in allem dürfte doch ein Kreis der wertvollsten Argumente für Hubmaier als Verfasser der zwölf Artikel sich zusammenschliessen.

Ueber die Zeit der Entstehung der 12 Artikel und ihre Verbreitung nach Oberschwaben äussert Stolze sich ausführlich in der Hist. Zeitschr. B. 91, S. 26—32; dass der Druck C' nicht der älteste ist, und dass die Entstehung der „Entschuldigung und Klag'" etwas früher anzusetzen ist als er annimmt, bedeutet für diese Fragen nur eine unwesentliche Modifizierung seiner Darlegungen.

Dass das Aussehen von Hubmaiers Urschrift durch Lotzers Feder einigermassen geändert wurde, zeigt Böhmers Untersuchung; jedenfalls aber dürften die 12 Artikel als Ganzes bereits von Hubmaier verfasst sein, wie aus Fabers Angaben hervorgeht; die bekannte Notiz Holzwarts über die Zusammenstellung der 12 Artikel hat Lehnerts scharfsinnige Kritik als wertlos erwiesen.[1])

Eine kurze Erörterung erfordert noch die Annahme Goetzes, dass die Einleitung zu den 12 Artikeln von Schappeler verfasst sei.

---

[1]) Lehnert, S. 71 f.

Goetze zeigt, dass in der von ihm herausgegebenen Flugschrift Schappelers, „Verantwortung und Auflösung etc.“, sich starke Anklänge an die Einleitung der 12 Artikel finden. (Anm. 2, 16, 38, 123, 134, 145, 165, 166.) Nicht alle jene Argumente fallen gegen Hubmaier ins Gewicht; der „siegessichere Optimismus“ und die „Hoffnungsfreudigkeit“ (Anm. 16, 134), die Schappelers Schrift und der Einleitung der 12 Artikel gemeinsam ist, ist auch für Hubmaier bezeichnend; wir erinnern nur an das immer wiederkehrende Motto seiner Schriften: „Die Wahrheit ist untödlich.“ Ferner konnten wir auch aus Hubmaiers Schriften gerade für die Einleitung der 12 Artikel mehrere Parallelstellen aufzeigen. Endlich ist doch auch die Aussage Schappelers selbst in Betracht zu ziehen: mit der Anschuldigung, er habe die 12 Artikel verfasst, „beschähe imm gewallt und unrächt, er habe nie nütt mitt den puren gehandlet, syend imm auch sömlich artickel in sin sinn nie kummen.“ Zwar hätte er ja, wenn er nur die Einleitung verfasst hätte, dem Buchstaben nach Recht, wie Goetze geltend macht; immerhin hätte er sich doch durch Abfassung der Einleitung mit den Forderungen der 12 Artikel identifiziert, und es hätte, milde gesagt, eine eiserne Stirn dazu gehört, mit der Leidenschaftlichkeit der gekränkten Unschuld jede Beteiligung an der Abfassung der 12 Artikel abzuleugnen. Dieser Zug passt doch recht schlecht zu dem Bilde, das uns Goetze von Schappeler als Schriftsteller entwirft: „warm und sieghaft, tapfer und geistestark“.

Wenn der Stil der Einleitung lebhafter und pathetischer ist als der der Artikel, so nötigt dieser Umstand wohl noch nicht zu der Annahme, dass sie aus einer andern Feder stammen müsste als der Hauptteil der Schrift. Die Einleitung, die die Sache der Bauern rechtfertigen und den Zweck ihrer Erhebung erklären sollte, musste ihrem Wesen nach schwungvoller und lebendiger sein als die nachfolgenden Artikel, in denen einfach die Forderungen zu formulieren und zu begründen waren. — Aus den angeführten Gründen wird man daher mit grös-

serer Wahrscheinlichkeit auch die Einleitung Hubmaier zuschreiben dürfen.

Wir müssen einen kurzen Blick werfen auf Hubmaiers Stellung und Wirksamkeit in Waldshut seit den letzten Monaten des Jahres 1524. Er hatte in Schaffhausen wochenlang in bitterer Sorge geschwebt, dass es den unablässigen Bemühungen der österreichischen Regierung doch noch gelingen möchte, ihn in ihre Gewalt zu bekommen; über das Schicksal, das ihm dann bevorstand, konnte er nicht im Zweifel sein. Es lässt sich denken, welche Stimmung ihn erfüllen musste gegen eine Obrigkeit, die hartnäckig das Wort Gottes unterdrücken wollte und ihn, den Verkünder der reinen Lehre, mit dem Tode des Ketzers bedrohte. — In Waldshut fand er die Bürger und die Züricher Glaubensgenossen in der siegesfreudigen Begeisterung der Streiter Gottes gegen die Tyrannen, die das Evangelium verfolgten.[1]) Wir sahen schon, wie er sich mit Rat und Tat an der Sicherung der Stadt beteiligte. Er war natürlich der Held des Tages, dessen zündende Beredsamkeit dem Enthusiasmus der Menge immer neue Nahrung bot. Da mochte in der Erregung seine Rede sich zu verwegener Kühnheit steigern: er spricht schon damals davon, dass das Volk die Fürsten ihres Amtes entsetzen und eine neue Obrigkeit wählen dürfe. Heftige Aeusserungen fallen gegen Papst, Kaiser und Könige; wer sie Fürsten habe heissen sein?[2]) Andere Fragen, die damals die Gemüter zu bewegen anfingen, werden nach der Schrift beantwortet: danach ist man nicht schuldig, Fälle, Gelässe, Zehnten und Zinsen zu geben; die Konsequenz, die aus der Verwerfung des Zinses folgt, wird nicht verschwiegen: wer solange gezinst hat, dass damit das Kapital bezahlt ist, der ist

[1]) Bezeichnend für die Stimmung in Waldshut ist ein Brief Aberlis, eines der Züricher Freiwilligen, an die Glaubensgenossen in der Heimat, s. A. f. österr. Gesch. 77, S. 101.

[2]) Vgl. Zwingli: „also weiss ich nicht, von wannen es kommt, dass man die Reiche ererbt, es sei auch denn, dass solches die gemeine Verwilligung . . . des Volkes zugebe“ (s. o. S. 48).

nicht mehr schuldig, etwas zu geben,[1]) Wasser, Fische, Holz, Feld, Wein, Weide, Wildpret, Vögel sind nach der Schrift frei; denn wo steht es geschrieben, dass diese Dinge den Herrn gehören?[2])

Er spricht damit — vielleicht von der Wirkung der eigenen Rede fortgerissen — Gedanken aus, die zum Teil schon in ihm geschlummert hatten, wie das über die Entsetzung der Fürsten Gesagte; andere dieser Aeusserungen waren möglicherweise Antworten auf Fragen, die man an ihn gerichtet haben mochte; natürlich gab es dann keine Rücksichten, die ihn hätten veranlassen können, die „untödliche Wahrheit" zu verschweigen. Programmatische Forderungen, im Sinne einer planmässigen Agitation, werden diese Sätze kaum bedeuten, so wenig, wie früher seine Aeusserungen über Zins und Zehnten.[3])

Der Abzug des Züricher Zusatzes (4. Dez.), der auf mehrfache Mahnungen der von den Fünforten gedrängten Heimatstadt erfolgt war, scheint die Stimmung in Waldshut merklich abgekühlt zu haben; wenigstens erklärte man sich im Januar bereit, auf den Ersatz der Unkosten für die Rüstungen zu verzichten; zeitweilig scheint man sogar daran gedacht zu haben, sich von Hubmaier zu trennen.[4]) Von einer Agitation Hubmaiers in dieser Zeit hören wir nichts, woraus allerdings nicht zu schliessen ist, dass sie ganz geruht haben müsste. Anders wurde es, als die Beziehungen Waldshuts zu den Aufständischen sich festigten. Am 30. Januar zogen die Bauern aus dem Klettgau in die Stadt ein; durch Trommelschlag lässt Hubmaier sie zusammenrufen; er spricht, wie schon früher, davon, dass Wildpret, Fisch, Vögel, Wein, Weide, Holz frei sind und dass man nicht schuldig sei, Gefälle und dergleichen zu entrichten. In diesen Tagen entstanden vermutlich die 12 Artikel. (S. o.) Es ist nicht ver-

---

[1]) Das lehrten nach Zwingli auch die Züricher Täufer, s. Opp. Zwinglii II, 1, 309.

[2]) Faber, Ursach etc., Loserth S. 212.

[3]) S. o. S. 17 ff.

[4]) Vgl. Loserth, S. 101 f., Schreiber a. a. O.

wunderlich, dass man in ihnen nicht alle die Aeusserungen wiederfindet, die früher gelegentlich im Eifer der Rede gefallen sein mochten.[1]) Solche Verstiegenheiten konnte ein als Grundlage zu friedlicher Einigung gedachtes Programm nicht enthalten. Hier wurden wohl nur die Forderungen aufgenommen, die ihm als Wünsche der Bauern dringend nahe gelegt wurden (besonders Art. 6—11), oder die ihm selbst ganz besonders am Herzen lagen, wie das Verlangen der freien Pfarrwahl. Einen Fortschritt gegen seine frühere Position (s. o. S. 19 f) bedeuten die Forderungen als solche, als Ankündigung der Selbsthilfe; früher hatte Hubmaier, wie wir uns erinnern, Zins und Zehnten zwar als schriftwidrig und Unrecht bezeichnet, aber zu ihrer Ertragung in christlicher Geduld gemahnt. Einen weiteren Schritt vorwärts bezeichnet der Artikelbrief;[2]) dass dieser von Hubmaier verfasst wurde, hat auf Grund der Faberschen Angaben Stern einwandfrei nachgewiesen.[3]) Die Zeit der Entstehung dieser Schrift ist ungewiss; Stern zeigt, dass sie mit einiger Sicherheit erst Mitte April 1525 nachweisbar ist. Während die zwölf Artikel in ihrem Hauptteil den Charakter eines Programms tragen, wird im Artikelbrief die praktische Durchsetzung des göttlichen Rechts energisch in die Hand genommen: da die grossen Beschwerden, die dem armen Mann von weltlicher und geistlicher Obrigkeit wider Gott und alle Gerechtigkeit auferlegt werden, nicht mehr zu ertragen sind: „Demnach ist der Anschlag und Fürnehmen dieser christlichen Vereinigung, mit der Hilfe Gottes sich ledig zu machen, und

[1]) S. o. S. 72 f.

[2]) Abgedruckt bei Schreiber, Bauernkrieg, No. 217, S. 87.

[3]) S. 79 ff. Baumann (die oberschwäbischen Bauern etc.) ignoriert die Beweisführung Sterns und lehnt Hubmaiers Autorschaft mit der Begründung ab, dass der Artikelbrief „gleichen Geistes“ sei wie die 12 Artikel, die von dem nach Fabers Bericht sehr radikal gesinnten Hubmaier nicht verfasst sein könnten. Demgemäss könne er auch nicht der Verfasser des Artikelbriefs sein. Wenn Baumann, um seine Hypothese zu stützen, gelegentlich zu solchen Allgemeinheiten greift, so ist das verständlich, befremdend allerdings, dass Loserth sich daran genügen liess (S. 95, Anm. 2).

das soviel als möglich ohne allen Schwertschlag und Blutvergiessen, welches dann nicht wohl sein mag ohne brüderliche Ermahnung und Vereinigung in allen gebührlichen Sachen, den gemeinen christlichen Nutzen betreffend.“ Wer in diesen Bund nicht eintreten will, soll mit dem weltlichen Bann belegt werden, demzufolge jede Gemeinschaft mit ihm aufzuheben ist. Sehr radikal und von weittragender Bedeutung ist der Artikel „Von Schlössern, Klöstern und Pfaffenstiftung“. Da aus diesen bisher alles Verderben gekommen ist, sollen sie in den Bann verkündigt sein. Wenn aber Adel und Mönche sich freiwillig in gewöhnliche Häuser begeben wollen, sollen sie freundlich aufgenommen werden und alles erhalten, was ihnen nach göttlichem Recht gebührt. — Der Artikelbrief wurde, ebenso wie zuerst die zwölf Artikel, wohl nur schriftlich verbreitet. Der Schwarzwälder Haufe Hans Müllers v. Bulgenbach, der enge Beziehungen zu Waldshut hatte, gebrauchte ihn auf seinen Zügen; bekannt ist ja, dass selbst Freiburg gezwungen wurde, der „christlichen Vereinigung“ beizutreten.[1]) — Schon in diesem Artikelbrief geht Hubmaier über die Obrigkeit hinweg; ohne sie, im Grunde gegen sie, durch die Bildung einer weitausgreifenden „Bruderschaft“ soll das „göttliche Recht“ durchgesetzt werden. Von hier zum „Verfassungsentwurf“ ist nur noch ein kleiner Schritt; immerhin wendet er sich erst jetzt offen gegen die Fürsten und Herrn; erst hier erscheint er entschieden und mit vollem Bewusstsein als Revolutionär. Nach Fabers Ausdrucksweise — die allerdings sehr knapp und etwas unbestimmt ist — klingt es, als wäre der Entwurf nicht von Hubmaier selbst geschrieben — also auch wohl nicht von ihm verfasst — sondern nur „gebessert“. Es bleibt die Möglichkeit, dass er recht einschneidende Korrekturen vorgenommen; die Feder Hubmaiers scheint in der Schrift erkennbar, wo von der „Bruderschaft und Vereinigung“ gesprochen wird, der die Fürsten beitreten sollen. Der Bildung einer solchen

[1]) Eingehende Besprechung dieses Schriftstücks bei Stern S. 79—87.

„Bruderschaft und christlichen Vereinigung" hatte ja der Artikelbrief dienen sollen; an ihn knüpft offenbar der Entwurf an. Wir haben diese Schrift in anderem Zusammenhang schon zum Teil besprochen, soweit sie von der Absetzung der Obrigkeit handelte. (S. o. S. 44 ff.) Auch die positiven Vorschläge, die hier für die Wahl des neuen Herrn gemacht werden, sind sehr interessant: das Volk, das beisammen ist, soll geloben, das Wort Gottes zu halten; dann soll unter zwölf, die man „von denBauern" vorschlägt, einer erwählt werden, „und soll daran der Adel nicht angesehen werden" — auch der neue Herr ist, wenn er schlecht regiert, nach dem früher besprochenen Verfahren[1]) absetzbar. Wenn die entthronten Herren „sich rächen wollen", soll sie der neue Herr in den „weltlichen Bann" tun — auch hier, wie man sieht, wird an den Artikelbrief angeknüpft — und wenn der Bann noch nicht fruchtet, soll der neue Herr sein Land aufbieten oder auf Kosten der Landschaft Söldner anwerben, und „den Widerspenstigen heimsuchen, damit die blutdürstigen Herrn abgetilgt werden". Stern widmet diesem Entwurf eine eingehende und geistreiche Betrachtung.[2]) Er findet ihn weit hinausgehend über den Heilbronner Entwurf,[3]) und spricht „von dem neuen Staat, den Hubmaier will, den er auf der freien Vereinigung, auf dem Bunde aufbaut, den das zusammenkommende Volk einer jeden Landschaft schliessen soll", und findet das anklingend an Rousseaus Theorie vom Contrat social. — Es ist richtig, dass der Entwurf implicite die Idee der Volkssouveränität enthält, die ja im Mittelalter, als Konsequenz der Lex Naturae,[4]) nie ganz verschollen war; aber Hubmaier will doch im Grunde keinen „neuen Staat". Umfassende und tiefgehende Bestrebungen nach

---

[1]) S. 44 f.

[2]) S. 72—79.

[3]) Der ja, wie Stern noch nicht wusste, auf die sog. „Reformation Friedrichs III." zurückgeht.

[4]) s. Troeltsch, die Soziallehren der christlichen Kirchen, Archiv f. Sozialwissenschaft B. 28, S. 405 f a. a. O. Hist. Zeitschr. 106, S. 252.

einer politischen und sozialen Neuordnung der Dinge liegen in den Sätzen des „Verfassungsentwurfes“[1]) wohl kaum — in dieser Beziehung dürfte der Heilbronner Entwurf furchtbarere Gedanken enthalten. — Hubmaier war gar nicht in dem Masse eigentlich politisch interessiert, wie Stern voraussetzt. Sein Streben dürfte kaum weiter gegangen sein, als eine Obrigkeit, die gegen das Wort Gottes handelte, zu beseitigen und mit Ordnung und „Fug“, und darum möglichst durch die Gesamtheit des Volkes, eine neue einsetzen zu lassen, so wie es ja auch in den früher zitierten Aeusserungen Zwinglis gefordert war. Die Bevorzugung der Bauern in dem „Verfassungsentwurf“ ergibt sich von selbst aus dem Charakter der Revolution. Immerhin bleibt bemerkenswert die Entschlossenheit, mit der die Durchführung jenes Gedankens ins Auge gefasst wird, die Konsequenz der Sätze und besonders auch die Mässigung, die gegen die „ungeschickten Obrigkeiten“ nach dem Willen des Verfassers auch jetzt noch walten soll, und die ihn, obgleich auch er ein radikaler Revolutionär ist, doch moralisch hoch über einen Thomas Münzer erhebt. — Von einer Verbreitung des „Verfassungsentwurfs“ findet sich keine Spur;[2]) dass Hubmaier durch mündliche Agitation für die dort ausgesprochenen Ideen gewirkt hat, ist wohl möglich; doch war nach den grossen Katastrophen im Mai die Zeit für bedeutende Aktionen vorüber. Um Waldshut schwelten die Flammen des Aufstandes noch bis in den Spätherbst fort; das blutige Gefecht von Griessen (4. Nov.), an dem auch Leute und Geschütze der Stadt auf seiten der Bauern beteiligt waren, erstickte den letzten Rest der Bewegung in dieser Gegend.

Die Unsicherheit der Zeiten hatte Hubmaier nicht abgehalten, in die Ehe zu treten[3]) — schon in den

---

[1]) Wir haben der Kürze halber diese Bezeichnung Sterns beibehalten, obgleich sie, wie wir in Folgendem zeigen, nicht ganz zutreffend ist.

[2]) s. Stern, S. 87.

[3]) Das Datum seiner Heirat ist nicht ganz sicher. Salats Chronik (Archiv f. schweiz. Reformationsgesch. B. I, S. 21) gibt zwar an, dass sie

Schlussreden hatte er ja den Cölibat mit aller Entschiedenheit bekämpft. Ueber seine Gattin, eine geborene Hügline aus der Reichenau, ist wenig bekannt; wir wissen nur, dass sie in Flucht und Verbannung bei ihm ausharrte, dass sie ihn beim Abschied vor seiner Hinrichtung in Wien beschwor, bis zum Tode männlich bei seiner Lehre zu bleiben, und dass sie selbst für diese seine Lehre in den Tod ging. Briefe der Gatten, die uns die feineren Züge dieses Charakterbildes erkennen lassen könnten, sind leider nicht erhalten. Die innige geistige Gemeinschaft der Ehe beleuchtet blitzartig ein kurzer Satz aus der von Hubmaier 1528 im Gefängnis geschriebenen „Rechenschaft seines Glaubens". Nachdem er von der Bedeutung und der Notwendigkeit des Gebets gesprochen hat, fährt er fort: „Das ist auch die grosse Ursache von des Gebets wegen, o gnädigster König, darum ich gern bei meiner Hausfrau sein wollte, wiewohl ich also im Geist auch bei ihr bin, denn ich — ohne allen Ruhm geredet — mein Leben lang kein ernstlicher und inbrünstiger Mensch in dem Gebet gehört noch gesehen habe."

Mit der Niederlage von Griessen war auch Waldshuts Schicksal besiegelt. Der Fall der Stadt konnte nur noch eine Frage der Zeit sein.[1]) In der Bürgerschaft herrschte Spaltung und Unentschlossenheit; Hubmaier war krank und konnte seinen persönlichen Einfluss nicht geltend machen; auch er hätte den Lauf der Dinge kaum ändern können. Wie Kessler berichtet, verliessen „die, welche dem Papsttum u. K. M. Regenten günstig und anhängig waren, aber auch einige, die sich evangelisch

---

um St. Hilarius 1524 stattgefunden habe, das steht jedoch im Widerspruch zu Küssenbergs Bericht (A. f. schw. Refg. III, S. 421), nach dem Hubmaiers Heirat nach der Rückkehr aus Schaffhausen stattfindet. Da Küssenberg sehr zuverlässig ist und Salat kurz vorher auch den Beginn der Wiedertaufe in Waldshut um ein Jahr znrückdatiert, wird wohl St. Hilarius (13. Jan.) 1525 gemeint sein. Vgl. Loserth, S. 44, Anm. 5.

[1]) Für das Folgende vgl. die ausführliche Darstellung Loserths S. 107—115.

genannt hatten," die Stadt und sammelten sich in Laufenburg. Auch die in der Stadt Zurückgebliebenen waren keineswegs zum Aeussersten entschlossen. Nach Verhandlungen mit dem Grafen von Sulz und Eck v. Reischach, der die Aktion gegen die Stadt leitete, beschloss die Gemeinde, sich zu ergeben (5. Dez.). Auch Hubmaier war zu dieser Ratsversammlung erschienen, wohl nicht, um einen hoffnungslosen Widerstand zu befürworten, sondern um Abschied von seiner Gemeinde zu nehmen. Nachdem von der Versammlung der entscheidende Beschluss gefasst war, sprach er nach seinem späteren Bericht[1]) die folgenden Worte: „Lieben Freunde, ihr wisst, wie ich bisher euer Führer gewesen bin im Worte Gottes. Sintemal man nun aber „in die Berichtigung gehen will", so wird man wiederum Messe haben, auch die Bilder in die Kirchen tun; das mag ich nun nicht mehr ansehn noch leiden. Und darum im Namen Gottes will ich von euch und mich Gott dem Allmächtigen befehlen, denn ich ein todkranker Mann bin, auch weiss ich nicht, wohinaus ich soll; und bitte euch also um Gottes willen, wo ich euch in irgend einer Weise erzürnt hätte, mir das um Gottes willen zu vergeben." Dringende Warnungen, die ihm auf dem Heimwege zukamen, veranlassten ihn dann, in eiliger Flucht die Stätte seiner bisherigen Wirksamkeit zu verlassen. — Wir können hier Hubmaiers weitere Schicksale nur noch kurz andeuten: Dass er, der sich während seines Aufenthalts in Waldshut dem Täufertum zugewandt hatte, sich in Zürich zu schmählichem Widerruf drängen liess; dass er dann in Nikolsburg in einem Jahre regen und fruchtbaren Schaffens eine täuferische Gemeinde gründen und seine Ideen in zahlreichen Flugschriften propagieren konnte, bis der Märtyrertod, den er 1528 zu Wien, tapfer auf seinem Glauben beharrend, erdulden musste, seinem Wirken ein frühes Ziel setzte.

Es lag wie ein tragisches Verhängnis über dem Leben und Schaffen dieses Mannes: Die Sturmsaat, die er halb

---

[1]) S. Loserth, Beilage No. 8, S. 204.

wider Willen gesät hatte, musste er aufgehen und reifen und ihre bittere Frucht tragen sehen; für die endlich erkannte und in erfolgreichstem Wirken begonnene Lebensaufgabe aber vergönnte ihm das Schicksal nur die kürzeste Frist, die Samenkörner zu legen. — Es war ein Verhängnis auch für die noch gärende und unreife täuferische Bewegung, die er äusserlich und innerlich weiterzuführen begonnen hatte, dass sie mit ihm so frühzeitig einen ihrer tätigsten und besten Geister verlieren musste.

Exkurs.

I.

Das Nachtmahl Christi ist ein Gedächtnis seines Leidens und Sterbens. Es ist ein „Denkzeichen oder Kreide", von Christo vor seinem Tode aufgesetzt, dass wir, wie er seinen Leib und sein Blut für uns gegeben hat, auch ebenso für unsern Nächsten tun sollen, als Glieder der Kirche für die Mitglieder am Leibe Christi. Aus dieser Bestimmung des Nachtmahls folgt, dass es ohne Grund der Schrift eine Messe genannt wird, ferner dass es nicht in fremder Sprache, sondern in der des Landes gehalten werden muss. „Obwohl nun die deutsche Messe, wie man sie nennt, noch nicht bei dieser Vollkommenheit ist, wie es Christus eingesetzt hat, jedoch ist sie um eine hohe Staffel derselben näher denn die stumme gemurmelte Messe, bisher gehalten.[1]) Gott wolle uns bald mehr Gnade zu lehren und zu lernen mitteilen."[2]) — Die hier dargelegte Bedeutung des Abendmahls entspricht der Zwinglischen Auffassung desselben als Gedächtnisfeier und Pflichtzeichen. Doch folgt Hubmaier nicht ihrer exegetischen Ableitung durch Einsetzung des significat für est, und bekämpft sie später heftig als Vergewaltigung des Bibelworts. Er nimmt hier

---

[1]) D. h. die „deutsche Messe" ist noch nicht identisch mit dem von Christus eingesetzten Nachtmahl, doch kommt sie seinem Wesen näher als die stumme Messe, weil sie auch eine Gedächtnisfeier seines Todes ist (Vgl. S. 12 f.)

[2]) Die Stelle zeigt, dass Hubmaier die deutsche Messe, wie oben gesagt, damals noch nicht abgeschafft hatte.

statt dessen die Karlstadtsche Begründung auf:[1]) Wenn Christus sagt: Nehmet, esset, das ist mein Leib usw., so deutet er damit auf seinen eignen Leib, denn er selbst und nicht das Brot hat für uns gelitten; desgleichen ist sein Blut und nicht der Wein im Trinkgeschirr für uns vergossen,[2]) denn in gleicher Weise spricht Christus zu Petrus: Du bist Petrus und auf diesen Fels — sich selbst meinend — werde ich meine Kirche bauen; entsprechend 1. Cor. 10, „und der Fels war Christus".[3]) — Wir sollen mehr auf die Bedeutung der Zeichen achten als auf diese selbst, die an sich nichts sind. Brot und Wein sind Zeichen der Liebe Christi, die uns ein Vorbild sein soll. „Wir viele sind ein Brot, und wir viele sind ein Leib, wir alle, so in einem Brot und in einem Trank Gemeinschaft halten. Wie nun ein Kernlein sein eigen Mehl nicht behält, sondern es gibt es dem andern, und ein Weinbeerlein seinen Saft ihm nicht behält, sondern dem andern mitteilt, also sollen wir Christen auch tun oder wir essen und trinken unwürdiglich von dem Tisch Christi." Brot und Wein sind „im Gedächtnis" die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, das für uns dahingegeben ist zur Vergebung der Sünden. Wie Christi Leib und Blut uns allen nun gemein ist, so soll auch unser Leib und Blut untereinander gemein sein; das bedeutet das „Wortzeichen". — Wenn man das Christmahl halten will, soll man sich selbst prüfen, ob man auch so gegen den Nächsten gesinnt sei, damit man nicht äusserlich anders sich zeige, als man im Herzen gesinnt ist, oder man wird den ewigen Tod daran essen und trinken. — Aus der Bedeutung des Nachtmahls ergibt sich, dass es ein offenbarer Betrug ist, von unserer Frauen — die doch aller Ehren vor Gott wert ist — oder andern Heiligen oder für die Toten Messe zu lesen,

[1]) Vgl. Barge, Karlstadt, II, S. 159.

[2]) Es ist das nicht etwa zufällige Uebereinstimmung; er schreibt in dem erwähnten Brief an Oecolampad, dass er Karlstadts Meinung über das Abendmahl teile.

[3]) Später liess Hubmaier diese Karlstadtsche Exegese fallen, s. S. 126, Anm. 2.

denn wie die Gestorbenen nicht mehr mit uns essen und trinken können, so können sie auch des Nachtmahls nicht mehr teilhaftig werden. — Dass wir ein Leib und ein Blut mit unserm Nächsten werden, ist der Wille Christi im Nachtmahl. „Welcher Mensch nun weiss den Willen Christi und tut den nicht und verharrt in alten Missbräuchen, soll billig mit viel Plagen gestraft werden, daher kommt dann Teuerung, Hagel, Pestilenz, Epidemien, Wassersnot, Sterben, Blutvergiessen, Aufruhr und allerhand Trübsale und Widerwärtigkeiten. Das ist mein Glaube von dem Christmahl; welcher Christ mich auf Erden eines Bessern weist, der zeige mir solches an mit der Schrift um Gottes willen; will ich ihm von Herzen gern mit grosser Danksagung nachfolgen, wie er Christo nachfolgt."

II.

Ketzer sind die, welche freventlich der heiligen Schrift widerfechten oder sie anders auslegen als der heilige Geist erfordert. Solche soll man mit „heiliger Kundschaft", nicht zänkisch, sondern mit Sanftmut überwinden. Wenn sie sich „mit Gewaltsprüchen oder evangelischen Ursachen" nicht weisen lassen wollen, so gehe man ihrer müssig. Das Recht, das die Ketzer zum Tode verurteilt, baut auf „Zion im Blut" und „Jerusalem in Bosheit". Man muss sie mit Seufzen ertragen und Gottes Gericht überlassen; das meinte Christus, wenn er sagte: Lasset beide miteinander aufwachsen bis zur Ernte usw. (Matth. 13). Diese Worte aber bringen uns nicht einen Müssiggang, sondern einen Streit, indem wir ohne Unterlass nicht zwar die Menschen, aber ihre gottlosen Lehren bekämpfen sollen. An den Spaltungen sind die untüchtigen Bischöfe schuldig, die schliefen, als der Feind kam. — Aus alledem folgt, dass die Ketzermeister die allergrössten Ketzer sind, indem sie wider Christi Lehre und Exempel die Ketzer zum Feuer verurteilen und vor der Zeit der Ernte den Weizen samt dem Unkraut ausraufen. Man soll vielmehr auf Busse hoffen, solange der Mensch

in diesem Elend lebt; ein Türke oder Ketzer wird nicht mit Feuer noch Schwert überwunden, sondern durch Geduld und Schreien,[1]) sonst wird Gott unser Feuer und Schwert für Gespött und Spreu achten. So sehr von evangelischer Lehre abgewichen ist der ganze Predigerorden — „welches zwiefärbiger Vogel unser Antonius ist“ — denn bisher sind allein aus ihm die ketzerischen Meister gekommen, die das Wort Gottes schamlos verkehren. Dass sie die Gottlosen der weltlichen Gewalt übergeben, entschuldigt sie nicht; das ist eine noch schwerere Sünde, denn jeder Christ hat ein Schwert gegen die Gottlosen, nämlich das Wort Gottes. Die weltliche Gewalt tötet mit Recht die Boshaften, welche die Wehrlosen am Leibe verletzen, aber nicht die Gottlosen, die weder Leib noch Seele schädigen können, sondern vielmehr nützlich sind, denn der Glaube, der aus dem Evangelium fliesst, wird durch Anfechtungen gestärkt. Dass aber nicht jedermann in der evangelischen Wahrheit unterrichtet ist, daran sind nicht weniger die Bischöfe schuldig als das gemeine Volk selbst, das nicht für einen besseren Hirten Sorge trägt; so ein Blinder den andern führt, werden sie nach gerechtem Urteil Gottes beide in die Grube fallen. — Ketzer verbrennen bedeutet Christus zum Schein bekennen, aber in der Tat verleugnen. Wenn nun Ketzer verbrennen schon etwas so Böses ist, wieviel mehr dann, die wahrhaftigen Verkünder des Wortes Gottes mit der Wahrheit zu Asche verbrennen. Deshalb betrügt man das Volk, wenn man vorwendet den Eifer Gottes, das Seelenheil, die Ehre der Kirche, Liebe zur Wahrheit, Gewohnheiten, bischöfliche Satzungen und die Vernunft, das natürliche Licht; das alles sind tödliche Pfeile, wenn sie nicht nach der Schrift gelenkt werden. Man soll sich nicht vermessen, Besseres oder Sichereres tun zu wollen als Gott bestimmt hat, und sich nicht auf die eigene gute Meinung verlassen, wie Petrus, der des-

[1]) Loserth setzt für „Schreien“ „eifrige Belehrung“ ein. Diese Substitution ist gewiss sehr sinnvoll und anschaulich; nach biblischem Sprachgebrauch dürfte es aber „Beten“ bedeuten.

halb von Christo Satan genannt wurde (Matth. 16, 23). Das Verbrennen irrsäliger und fürwitziger Bücher ist an sich nicht unchristlich, da es Apgsch. 19, (19) bezeugt ist; aber es ist leicht, das unschuldige Papier zu verbrennen: den Irrtum zu zeigen und mit der Schrift zu verwerfen, das ist die Kunst. —Nun muss es auch dem Blinden klar sein, dass das Gesetz vom Verbrennen der Ketzer vom Teufel erdacht ist.

III.

1. Jeder Christ muss dem, der es verlangt, von seiner Hoffnung und danach auch von seinem Glauben Rechenschaft geben. 2. Denn nur die, welche Christus vor den Menschen furchtlos bekennen, wird er auch vor seinem Vater bekennen. 3. Mit dem Herzen glaubt man zur Gerechtigkeit, mit dem Munde aber geschieht das Bekenntnis zur Seligkeit. 4. Wenn ihr den Glauben nicht habt, wie könnt ihr das verstehen: Ich habe geglaubt, daher habe ich gesprochen; wie werdet ihr dem glauben, den ihr nicht gehört habt? 5. Das Urteil, wer von zweien recht gesinnt sei, steht der Kirche zu, die im Worte Gottes empfangen, im Glauben geboren ist. 6. Der Ordnung wegen und um Streit zu meiden, mögen drei oder vier Männer von der Gemeinde erwählt werden, so wie einst Petrus und Paulus, Barnabas und Jakobus. 7. Die Sendboten Christi haben Konzilien gehalten, nicht um der Lehre des Glaubens willen, sondern um die Einigkeit unter den Brüdern aufrecht zu erhalten. 8. Ihr Urteil geschehe nach dem Richtscheit der Schrift. 9. Ergründet die Schrift, nicht päpstliche Satzungen, nicht Konzilien, nicht Väter und Schulen, denn das Wort Christi wird alle Dinge richten. 10. Es muss also Richter geben, die gottesgelehrt und gottesgeistig sind. 11. Sie sind es, wenn sie irdische Leidenschaft abtun und die Bibel ergründen. 12. Das heisst aber nicht, mit ungeistlichem Wortschwall bis zur Heiserkeit kämpfen, sondern dunklere Stellen der Schrift durch klarere auslegen. 13. Die das tun, sind gesegnet, 14) und ihnen muss man gehorchen. 15. Ihr Ur-

teil wird durch das Schweigen der Menge gebilligt. 16. Zu hören ist die Kirche in den Dingen, die Aergernis und brüderliche Liebe betreffen, im Span des Glaubens aber nur gemäss der Schrift. 17. Es mögen wohl alle Menschen sonderlich lehren, damit jedermann lerne und alle Trost empfangen. 18. Darum hat Gott den Geist der Wahrsagung den Propheten gegeben, und er ist ein Lehrer nicht der Zertrennung, sondern des Friedens. 19. Hütet euch vor den falschen Propheten; sie verführen mit schmeichelnden Worten die Herzen der Unschuldigen, auf dass sie vom Papste empfangen zwölfmal hundert Dukaten. 20. Wehe ihnen, sie sind Helis Söhne. 21. In diesem Streit muss jeder lehren, gerüstet mit dem Harnisch des heiligen Geistes. 22. Die Weiber müssen schweigen und daheim von den Männern lernen. 23. So aber die Männer aus Furcht zu Weibern werden, dann müssen diese Männertaten verrichten, wie Deborah, und Argula zu unsern Zeiten. 24. Die Richter seien also rechte Theologen, nicht infulierte und mit Kapuzen versehene, sondern die aus göttlicher Anweisung den Brustlatz Aarons tragen. 25. Die Gelehrten also sind zu hören; die Gelehrten sind die, die täglich das Buch der Gesetze lesen und Moses und die Propheten haben. 26. Die das Buch nicht lesen, dürfen auch nicht Richter sein. — Wo ist nun dieser Weise, dieser Schriftgelehrte? Wo der Disputierer dieser Welt? Ist es Eck? Er komme zu uns, jener ruhmreiche Herkules, aus Ingolstadt. So ich mich nicht täusche, wird er von herkulanischer Krankheit befallen, im Handel des Glaubens Gefahrnis erdulden. Wenn er nun kommt, so wollen wir ihn loben.

(Zitiert nach Loserth, S. 71 f.)

Vita.

Ich, Wilhelm Mau, geboren am 23. Januar 1888 zu Boddin in Mecklenburg-Schwerin als Sohn des evang.-lutherischen Pastors Wilhelm Mau und seiner Ehefrau Johanna, geb. Herbing, besuchte von Michaelis 1901 bis Michaelis 1906 das Gymnasium zu Rostock. Nach Erlangung des Reifezeugnisses war ich während der Ableistung meiner Dienstpflicht 1. Okt. 1906 bis 30. Sept. 1907 an der Rostocker Universität immatrikuliert und hörte Vorlesungen bei den Professoren Ehrhard und Bloch. Im Wintersemester 1907/8 und Sommersemester 1908 studierte ich in München und besuchte Vorlesungen der Professoren Heigel, Grauert, Güttler, Ranke, Riehl, Janssen, Paul, v. d. Leyen und Schick. In Freiburg im Breisgau, wo ich vom Wintersemester 1908/9 bis incl. Sommersemester 1910 studierte, hörte ich Vorlesungen bei den Dozenten Meinecke, Below, Michael, Wolf, Vigener, Cohn, Kluge, Götze, Koelbing, Ferrars und Brie. Im Wintersemester 1910/11 besuchte ich die Universität Wien und belegte Vorlesungen bei den Dozenten Fournier, Dopsch, Jellinek, Schipper, Eichler, Pughe, Redlich. Vom Sommersemester 1911 bis zum Beginn des Wintersemesters 1911/12 setzte ich meine Studien in Freiburg i. B. fort. Den höchsten Dank für die Einführung in die wissenschaftliche Arbeit und die Förderung meiner Erkenntnis, sowie sein freundliches Interesse an der vorliegenden Arbeit schulde ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Meinecke.